

Wach=

vorschriften.

--	--

Lublin, den 13. Juli 1944

Az.: 8/7.44/D.We.

Betr.: Vorschlag zum Alarmplan.

I. Bei Luftgefahr 15 werden folgende Maßnahmen ergriffen:

a) Bei Tage:

Der Dienstbetrieb geht bis zum Alarm normal weiter.
Der bei Tage zur Verfügung stehende Bereitschaftszug der 4. Kompanie empfängt sofort die bereitgestellten Waffen.
Ausrüstung des Bereitschaftszuges: 3 I MG mit je 540 Schuß, 8 MPI mit je 72 Schuß, Gewehrträger mit 60 Schuß pro Mann und 2 Handgranaten.

b) Bei Nacht:

Die Truppe ist alarmbereit zum Heraustreten in der Unterkunft und wartet weitere Befehle ab. Es stehen 3 Züge in Stärke von je 25 bis 30 Mann zur Verfügung.
Ausrüstung wie oben.

II. Fliegeralarm.

a) Bei Tage:

Die Häftlingskommandos rücken sofort in das Schutzhaftlager ein.
Von dem Bereitschaftszug der 4. Kp. werden sofort die vier Fla. MG. Stellungen mit je 1 Uf. und 3 Mann besetzt.

Ausrüstung und Bewaffnung der Fla. MG. Bedienung:

1 Fla. MG. 15 mit 450 Schuß Munition, 2 MPI mit je 72 Schuß und pro Mann 2 Handgranaten.

Der Rest des Bereitschaftszuges begibt sich sofort zum Gefechtsstand.

Die restlichen Männer des Sturmbannes sammeln sich im Splittergraben der 1. Kp. und werden dort zu einem Zug zusammengefaßt.

a) Die Postenkette bleibt stehen und wartet weitere Befehle ab. Die Bunker 1 bis 9 werden mit je 3 Mann besetzt.

Bewaffnung: Je ein I MG mit 540 Schuß, 2 MPI mit je 72 Schuß und pro Mann 2 Handgranaten.

Ferner melden sich bei Tag und Nacht beim Gefechtsstand:

Die von den Kompanien abgestellten Melder, ein Kradmelder, 3 LKW, 1 PKW von der Fahrbereitschaft.

44-H'scharf. Seufert mit den Schlüsseln der Munitionsbehälter und einer Leuchtpistole mit Munition.

Ein SDG mit Verbandszeug (Verbandsplatz wird von Fall zu Fall befohlen).

Die Hundestaffel begibt sich bei Tage ohne Hunde mit Gewehr und 60 Schuß Munition, 2 Handgranaten pro Mann zu den Splittergräben der 1. Kp.

Die 1. Kp. sichert mit einem Unterführer und 9 Mann die Munitionsbehälter auf dem Platz vor dem Wirtschaftsgebäude.

Verantwortlich für den Munitionsnachschub ist der 44-H'scharf. S e u f e r t .

Kommandantur des Schutzhaftlagers - 2 -

Von den 9 Türmen begeben sich je 2 Mann in die neben den
b) Bei Nacht:

Die Fla.MG.Stellungen werden von der 4.Kp. wie am Tage
besetzt.

Der 1.Zug der 4.Kp. begibt sich in den Splittergraben
beim Gefechtsstand. Der 2. Zug der 4.Kp. begibt sich in
den 1.Splittergraben im Bereich der 1.Kp.

Der 1. Zug der 1.Kp. in die restlichen Splittergraben im
Bereich der 1.Kp.

Die Ausrüstung und Bewaffnung ist dieselbe wie am Tage.

Im Bedarfsfalle werden auf Befehl des Lagerkommandanten
von den Bunkern 1 bis 9 je 5 Mann mit einem IMG und ent-
sprechender Munition durch LKW abgeholt und zum Gefechts-
stand gebracht.

Die Hundeführer verbleiben bei den Bunkern und werden dort
entsprechend eingesetzt.

III. Allgemeines bei Tag und Nacht:

Erfolgt ein Angriff von Luftlandetruppen oder Fallschirm-
jägern, wird die Truppe vom Gefechtsstand aus durch ein zu-
vor gegebenes Leuchtzeichen (Signalpatrone) verständigt.
In diesem Falle hält sich alles zur Abwehr bzw. zum An-
griff bereit.

Die Bunkerbesatzungen handeln auf Befehl des Bunkerältesten
selbständig. Sollte jedoch von den Bunkerbesatzungen ein
Absetzen von Luftlandetruppen erkannt werden, bevor vom
Gefechtsstand das Leuchtzeichen gegeben wurde, handeln sie
ebenfalls selbständig. Feuereröffnung darf nur dann erfolgen
wenn die Treffsicherheit gewährleistet ist.

Dasselbe trifft auch bei Angriffen auf das Lager von außen
durch Banden usw. zu.

Der Einsatz der Reserve Züge wird vom Kommandanten bzw.
dessen Vertreter befohlen.

Die Kommandantur Wache sowie Schlagbaum I haben das Wach-
lokal zu verlassen und die MG entsprechend in Stellung zu
bringen.

IV. Sicherung des Schutzhaftlagers.

a) Bei Tage:

Solange die Postenkette steht, bleiben beim Schutzhaftlager
nur die 4 Ecktürme besetzt, verstärkt durch die Ablöser der
Postenkette.

Bei Fliegerbeschuss begeben sich die Turmposten mit den
Waffen in die am Turm befindlichen Zweimannlöcher.

Bei einem überraschenden Angriff durch Luftlandetruppen,
greift die Postenkette selbständig in die Abwehr ein.

Das Feuer ist jedoch nur dann zu eröffnen, wenn die Fla-
MG.Stellungen des Lagers die Abwehr aufgenommen haben.

b) Bei Nacht:

Die 9 Türme sind mit je 3 Mann besetzt.

Bewaffnung: Je ein IMG mit 540 Schuß, 1 Kanister Handgranaten
und 3 Gewehren mit je 60 Schuß.

Von den 9 Türmen begeben sich je 2 Mann in die neben den Türmen befindlichen Zweimannlöcher, der 3. Mann sowie die Zwischenposten werden vom F.v.D. in die zwischen den Türmen und im Feld 3 liegenden Einmannlöcher eingewiesen.

Der Rest der Hauptwache steht als Reserve im Splittergraben vor der Hauptwache dem F.v.D. zur Verfügung.

Der F.v.D. trägt die volle Verantwortung für die Sicherheit des Schutzhaftlagers. Kann er für eine Anordnung die er gibt, die Verantwortung nicht voll tragen, hat er den Gefechtsstand durch Telefon oder Melder zu verständigen und erhält dann von dort seine Befehle.

V. Besetzung der Verpflegungs- und sonstigen Magazine sowie Waffenkammer. Verpflegungsnachschub.

Es wird vorgeschlagen, die Kommandantur-Angehörigen zu einer Stabskompanie zusammenzufassen und die unter V. angeführte Sicherung sowie den Nachschub durch die Stabskompanie durchführen zu lassen.

Ebenso wird vorgeschlagen, einen Feuerwehr-, Sanitäts- und Entgiftungstrupp von der Stabskompanie aufzustellen. Der Rest der Stabskompanie könnte gegebenenfalls zu einem Reservezug zusammengefaßt werden, der dann im Ernstfalle dem Kommandanten zum Einsatz zur Verfügung steht.

VI. Da dem 4-T. Stubs. nur 2 4-Führer zur Verfügung stehen, wovon der eine als Vertreter des Kommandanten bestimmt ist und der Sturmbann für die gesamte Sicherheit des Lagers verantwortlich ist bittet der Sturmbann, die beiden bei der Abt. IV befindlichen 4-Führer, den Leiter der Verwaltung und seinen Vertreter, dementsprechend, für die unter V. angeführte Sicherung und Nachschubangelegenheit einzusetzen.

Der Stabskommandant des 4-T. Stubs. besteht aus 1 4-Führer mit 450 Schuß Munition, 2 4-Führer mit je 72 Schuß und pro Mann 2 Handgranaten.

Der Rest des 4-T. Stubs. begibt sich sofort zum Gefechtsstand.

Die restlichen Männer des Stubs. 4-Hauptsturmführer u. Führer des 4-T. Stubs. im Splittergraben der 1. Kp. und werden dort zu einem Zug zusammengefaßt.

Die Postenkette bleibt stehen und wartet weitere Befehle ab.

Die Kanonen 1 bis 9 werden mit je 3 Mann besetzt.

Bestellung: Je ein MG mit 500 Schuß, 2 MPi mit je 72 Schuß und pro Mann 2 Handgranaten.

Parade werden sich bei Tag und Nacht beim Gefechtsstand: Die von der Kompanie abgestellten Melder, ein Kradmelder, 3 MPi, 1 MPi von der Fahnenwache.

4-Hochsch. befindet sich mit der 1. Kp. auf dem Positionenbehälter und einer Leuchtglocke mit Position.

Ein MG mit Verbandsweg (Verbandsweg wird von Feld zu Feld befohlen).

Die Antitanktruppe begibt sich bei Tage ohne Bande mit Gewehr und 60 Schuß Munition, 2 Handgranaten pro Mann zu den Splittergraben der 1. Kp.

Die 1. Kp. sichert mit einem Unterführer und 3 Mann die Positionenbehälter auf dem Platz vor der Fahnenwache.

Verantwortlich für den Munitionsnachschub ist der 4-Hochsch. S e u f e r t .

Az.: 8/7.44/D.We.

Betr.: Vorschlag zum Alarmplan.

I. Bei Luftgefahr 15 werden folgende Maßnahmen ergriffen:

a) Bei Tage:

Der Dienstbetrieb geht bis zum Alarm normal weiter.
Der bei Tage zur Verfügung stehende Bereitschaftszug der 4. Kompanie empfängt sofort die bereitgestellten Waffen.
Ausrüstung des Bereitschaftszuges: 3 LMG mit je 540 Schuß, 8 MPi mit je 72 Schuß, Gewehrträger mit 60 Schuß pro Mann und 2 Handgranaten.

b) Bei Nacht:

Die Truppe ist alarmbereit zum Heraustreten in der Unterkunft und wartet weitere Befehle ab. Es stehen 3 Züge in Stärke von je 25 bis 30 Mann zur Verfügung.
Ausrüstung wie oben.

II. Fliegeralarm.

a) Bei Tage:

Die Häftlingskommandos rücken sofort in das Schutzhaftlager ein.
Von dem Bereitschaftszug der 4. Kp. werden sofort die vier Fla.MG.Stellungen mit je 1 Uf. und 3 Mann besetzt.
Ausrüstung und Bewaffnung der Fla.MG.Bedienung:
1 Fla.MG.15 mit 450 Schuß Munition, 2 MPi mit je 72 Schuß und pro Mann 2 Handgranaten.
Der Rest des Bereitschaftszuges begibt sich sofort zum Gefechtsstand.
Die restlichen Männer des Sturmbannes sammeln sich im Splittergraben der 1. Kp. und werden dort zu einem Zug zusammengefaßt.

- a) Die Postenkette bleibt stehen und wartet weitere Befehle ab.
Die Bunker 1 bis 9 werden mit je 3 Mann besetzt.
Bewaffnung: Je ein LMG mit 540 Schuß, 2 MPi mit je 72 Schuß und pro Mann 2 Handgranaten.
Ferner melden sich bei Tag und Nacht beim Gefechtsstand:
Die von den Kompanien abgestellten Melder, ein Kradmelder, 3 LKW, 1 PKW von der Fahrbereitschaft.
4-H'scharf. Seufert mit den Schlüsseln der Munitionsbehälter und einer Leuchtpistole mit Munition.
Ein SDG mit Verbandszeug (Verbandsplatz wird von Fall zu Fall befohlen).
Die Hundestaffel begibt sich bei Tage ohne Hunde mit Gewehr und 60 Schuß Munition, 2 Handgranaten pro Mann zu den Splittergräben der 1. Kp.
Die 1. Kp. sichert mit einem Unterführer und 9 Mann die Munitionsbehälter auf dem Platz vor dem Wirtschaftsgebäude.
Verantwortlich für den Munitionsnachschub ist der 4-H'scharf. Seufert.

b) Bei Nacht:

Die Fla.MG.Stellungen werden von der 4.Kp. wie am Tage besetzt.
Der 1. Zug der 4.Kp. begibt sich in den Splittergraben beim Gefechtsstand. Der 2. Zug der 4.Kp. begibt sich in den 1. Splittergraben im Bereich der 1.Kp.
Der 1. Zug der 1.Kp. in die restlichen Splittergraben im Bereich der 1.Kp.
Die Ausrüstung und Bewaffnung ist dieselbe wie am Tage.
Im Bedarfsfalle werden auf Befehl des Lagerkommandanten von den Bunkern 1 bis 9 je 5 Mann mit einem I MG und entsprechender Munition durch LKW abgeholt und zum Gefechtsstand gebracht.
Die Hundeführer verbleiben bei den Bunkern und werden dort entsprechend eingesetzt.

III. Allgemeines bei Tag und Nacht:

Erfolgt ein Angriff von Luftlandetruppen oder Fallschirmjägern, wird die Truppe vom Gefechtsstand aus durch ein zuvor gegebenes Leuchtzeichen (Signalpatrone) verständigt. In diesem Falle hält sich alles zur Abwehr bzw. zum Angriff bereit.
Die Bunkerbesatzungen handeln auf Befehl des Bunkerältesten selbständig. Sollte jedoch von den Bunkerbesatzungen ein Absetzen von Luftlandetruppen erkannt werden, bevor vom Gefechtsstand das Leuchtzeichen gegeben wurde, handeln sie ebenfalls selbständig. Feuereröffnung darf nur dann erfolgen wenn die Treffsicherheit gewährleistet ist.
Dasselbe trifft auch bei Angriffen auf das Lager von außen durch Banden usw. zu.
Der Einsatz der Reserve Zge wird vom Kommandanten bzw. dessen Vertreter befohlen.
Die Kommandantur Wache sowie Schlagbaum I haben das Wachlokal zu verlassen und die MG entsprechend in Stellung zu bringen.

IV. Sicherung des Schutzhaftlagers.

a) Bei Tage:

Solange die Postenkette steht, bleiben beim Schutzhaftlager nur die 4 Ecktürme besetzt, verstärkt durch die Ablöser der Postenkette.
Bei Fliegerbeschuss begeben sich die Turmposten mit den Waffen in die am Turm befindlichen Zweimannlöcher.
Bei einem überraschenden Angriff durch Luftlandetruppen, greift die Postenkette selbständig in die Abwehr ein.
Das Feuer ist jedoch nur dann zu eröffnen, wenn die Fla.MG.Stellungen des Lagers die Abwehr aufgenommen haben.

b) Bei Nacht:

Die 9 Türme sind mit je 3 Mann besetzt.
Bewaffnung: Je ein I MG mit 540 Schuß, 1 Kanister Handgranaten und 3 Gewehren mit je 60 Schuß.

Von den 9 Türmen begeben sich je 2 Mann in die neben den Türmen befindlichen Zweimannlöcher, der 3. Mann sowie die Zwischenposten werden vom F.v.D. in die zwischen den Türmen und im Feld 3 liegenden Einmannlöcher eingewiesen. Der Rest der Hauptwache steht als Reserve im Splittergraben vor der Hauptwache dem F.v.D. zur Verfügung. Der F.v.D. trägt die volle Verantwortung für die Sicherheit des Schutzhaftlagers. Kann er für eine Anordnung die er gibt, die Verantwortung nicht voll tragen, hat er den Gefechtsstand durch Telefon oder Melder zu verständigen und erhält dann von dort seine Befehle.

V. Besetzung der Verpflegungs- und sonstigen Magazine sowie Waffenkammer. Verpflegungsnachschub.

Es wird vorgeschlagen, die Kommandantur-Angehörigen zu einer Stabskompanie zusammenzufassen und die unter V. angeführte Sicherung sowie den Nachschub durch die Stabskompanie durchführen zu lassen.

Ebenso wird vorgeschlagen, einen Feuerwehr-, Sanitäts- und Entgiftungstrupp von der Stabskompanie aufzustellen. Der Rest der Stabskompanie könnte gegebenenfalls zu einem Reservezug zusammengefaßt werden, der dann im Ernstfalle dem Kommandanten zum Einsatz zur Verfügung steht.

VI. Da dem 4-T. Stuba. nur 2 4-Führer zur Verfügung stehen, wovon der eine als Vertreter des Kommandanten bestimmt ist und der Sturmbann für die gesamte Sicherheit des Lagers verantwortlich ist bittet der Sturmbann, die beiden bei der Abt. IV befindlichen 4-Führer, den Leiter der Verwaltung und seinen Vertreter, dementsprechend, für die unter V. angeführte Sicherung und Nachschubangelegenheit einzusetzen.

V. Fahrzeuge, die bei der Reserve 2 ge wird von Kommandanten bzw. der Kommandantur besetzt. Die Kommandantur besetzt die Fahrzeuge, die bei der Reserve 2 ge wird von Kommandanten bzw. der Kommandantur besetzt. Die Kommandantur besetzt die Fahrzeuge, die bei der Reserve 2 ge wird von Kommandanten bzw. der Kommandantur besetzt.

III. Sicherung des Schutzhaftlagers.

- Bei Tageslicht bleibt stehen und wartet weitere Befehle ab. Solange die Postenkette steht, bleiben beim Schutzhaftlager nur die 4 Sektoren besetzt, verstärkt durch die Ablöser der Postenkette. Bei Nacht begeben sich die Turmposten mit den Waffen in die von Turm befindlichen Zweimannlöcher. Bei einem bevorstehenden Angriff durch Luftlandtruppen greift die Postenkette selbständig in die Abwehr ein. Das Feuer ist jedoch nur dann zu eröffnen, wenn die Klärstellungen des Lagers die Abwehr aufgenommen haben.
- Bei Nacht: Die 9 Türme sind mit je 3 Mann besetzt. Je ein 100 mit 940 Schuß, 1 Kanister Handgranaten und 3 Geschossen mit je 60 Schuß.

Alarm.

(Stichwort: Absprung)

Einteilung der Truppe in 4 Züge.

- ✓ Melder für Gefechtsstand, Kompanietruppmelder, Zugtruppmelder.
- ✓ Die Melder sind aus den Zügen zu entnehmen.
- ✓ Jeder Zug mit 3 IMG. mit je 540 Schuss, 8 M.-Pi. mit je 3 Magaz. oder 2 Trommeln. Gewehrträger 60 Schuss pro Mann u. 2 Handgranaten. (1 SDG.)
- ✓ Verteilung der Züge auf Alarm-bezw. Gefechtsstationen.
- ✓ Bei Luftgefahr 15 ist die Truppe alarmbereit zu Heraustreten in der Unterkunft und wartet weitere Befehle ab.
- ✓ Besetzung der Flakstellungen. Bewaffnung und Ausrüstung.
- ✓ Bunkerbesetzung bei Nachtalarm:
 - Angriff von Luftlandetruppen und Fallschirmjägern.
 - 5 Mann der Bunkerbesetzung begeben sich zum Gefechtsstand.
 - Hundeführer bleiben bei den Bunkern.
- ✓ Bunkerbesetzung bei Tagesalarm:
 - Bunker mit 1 IMG., 3 Mann des Stuba. und 2 Mann Kdtr.-Stab.
 - Hundeführer bei Tage ohne Hunde, mit Gewehr als Reservezug.
- ✓ Munitionsbehälter besetzen.
- ✓ H'scharf. Seufert mit Schlüssel für Munitionsbehälter und Leuchtpistole und Munition zum Gefechtsstand.
- ✓ Vertreter von H'scharf. Seufert verantwortlich Waffenkammer besetzen.
- ✓ Nachschub von Munition.
- ✓ Besetzung der Verpflegungsmagazine und Lager der Kantine (Wasserversorgung)
- ✓ Verpflegungsnachschub.
- ✓ SDG. und Verbandsplatz. (Verbandspäckchen)
- ✓ Fahrzeuge.
- ✓ Sicherung des Schutzhaftlagers.
- ✓ Waffen und Munition und Geräte in den Kp.-Revieren.
- ✓ Postenkette.

I s r m.

(Stichwort: Absprung)

Einteilung der Truppe in 4 Züge.

- ✓ Melder für Gefechtsstand, Kompanietruppenmelder, Zugtruppmelder.
Die Melder sind aus den Zügen zu entnehmen.
- ✓ Jeder Zug mit 3 I.M.G. mit je 540 Schuss, 8 M.-Pl. mit je 3 Magaz.
oder 2 Trommeln, Gewehrträger 60 Schuss pro Mann u. 2 Handgranaten.
(1 SDG.)
- ✓ Verteilung der Züge auf Alarm-bezw. Gefechtsstationen.
- ✓ Bei Luftgefahr 15 ist die Truppe alarmbereit zum Heraustreten in
die Unterkunft und wartet weitere Befehle ab.
- ✓ Besetzung der Flakstellungen. Bewaffnung und Ausrüstung.
- ✓ Bunkerbesetzung bei Nachtsalarm:
Angriff von Luftlandetruppen und Fallschirmjägern.
5 Mann der Bunkerbesetzung begeben sich zum Gefechtsstand.
Hundeführer bleiben bei den Bunkern.
- ✓ Bunkerbesetzung bei Tagesalarm:
Bunker mit 1 I.M.G., 3 Mann des Stuba. und 2 Mann Kdtr.-Stab.
- ✓ Hundeführer bei Tage ohne Hunde, mit Gewehr als Reservezug.
- ✓ Munitionsbehälter besetzen.
- ✓ H'scharf, Seufert mit Schlüssel für Munitionsbehälter und Leucht-
pistole und Munition zum Gefechtsstand.
- ✓ Vertreter von H'scharf, Seufert verantwortlich Waffenkammer besetzen.
- ✓ Nachschub von Munition.
- ✓ Besetzung der Verpflegungsmagazine und Lager der Kantine (Wasser-
versorgung)
- ✓ Verpflegungsnachschub.
- ✓ SDG. und Verbandsplatz. (Verbandspäckchen)
- ✓ Fahrzeuge.
- ✓ Sicherung des Schutzhaftlagers.
- ✓ Waffen und Munition und Geräte in den Kp.-Revieren.
- ✓ Postenkette.

Entwurf.

Vorläufige Nachvorschrift für das Konzentrationslager Lublin

1.) Zweck und Aufgabe der Wache.

Die Wache dient zur Sicherung und Bewachung aller innerhalb des Lagerbereiches befindlichen Gebäude, Baracken mit dem eingelagerten Material und Gerät sowie der untergestellten Fahrzeuge, insbesondere aber der Häftlinge.

Sie hat das Lager ferner gegen Überfälle von außen, Diebstahl, Sabotageakte, Brandgefahr und gegen Luftangriffe zu schützen, desgleichen ein- und ausgehende Personen und Fahrzeuge zu überwachen. Die Fahrzeuge werden genauestens auf Fahrbefehl kontrolliert. Kein Fahrzeug darf das Lager verlassen ohne vorschriftsmäßigen Fahrbefehl.

2.) Art der Wache.

Die Wache ist eine Lagerwache. Sie wird vom 1/- Totenkopf-Sturmabteilung K.L. Lublin geteilt.

3.) Stärke der Wache.

Die Wache besteht aus:

1 Führer vom Dienst

Kasernen-Tagesdienst I und Kasernen-Tagesdienst II

1 Wachhabenden und 1 Stellvertreter

4 Schlagbaumposten und 1 Läufer und

56 Turmposten.

4.) Dauer des Wachdienstes, Aufziehen der Wache, Belehrung.

Der Wachdienst dauert 24 Stunden; die Wache zieht um 13 Uhr auf und wird um 13 Uhr abgelöst. Vor Aufziehen der Wache hat der Führer v. Dienst die Wache genauestens zu belehren. Vor Aufziehen der Wache wird dieselbe durch den Führer v. D. vergattert und ist somit aus dem Kompanieverband ausgeschieden.

5.) Anzug der Wache.

Dienstanzug, Stahlhelm, Schnürschuhe mit Gamaschen, Mantel auf besonderen Befehl.

Ausrüstung: Gewehr ohne Mündungsschoner, Seitengewehr, 1 Patronentasche, je Turmbesatzung ein l.M.G.26 t mit

5 Magazinen, je Magazin 20 Schuß, 1 Werkzeugtasche, 1 Revolverlauf.

6.) Wachvorgesetzte.

- a) Führer und Kanzler des Deutschen Reiches, Adolf Hitler
- b) Der Reichsführer $\frac{1}{4}$ und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler.
- c) Der Höhere $\frac{1}{4}$ und Polizeiführer und d. Vertreter.
- d) $\frac{1}{4}$ Obergruppenführer Pohl.
- e) $\frac{1}{4}$ Brigade Führer Glücks.
- f) Der Lagerkommandant.
- g) Der Führer des $\frac{1}{4}$ - T. Sturmbannes.
- h) Der erste Schutzhaftlagerführer.
- i) Der Führer vom Dienst.
- k) Kasernen-Tagesdienst I und II.
- l) Der Wachhabende 1 und 2.
- m) Der Kompanieführer der jeweiligen Wachkompanie.

7.) Besonderheiten des Wachdienstes.

Der Wachdienst ist ein besonders verantwortungsvoller Dienst. Seine Ausführung erfordert Gewissenhaftigkeit, erhöhtes Pflichtbewusstsein und strenge Selbstzucht. Der Wache ist die Sicherheit der in ihrem Bereich untergebrachten Menschen und Güter sowie der darin befindlichen Gebäude usw. anvertraut. Deshalb werden Nachlässigkeiten und Pflichtverletzungen im Wachdienst besonders streng geahndet.

8.) Ordnung auf der Wache, Verhalten der Wache.

Im Wachraum und dessen unmittelbarer Umgebung hat stets musterhafte Ordnung und Sauberkeit zu herrschen. Waffen, Mützen, Stahlhelme, Mäntel und Tornister bzw. Brotbeutel sind immer an die hierfür bestimmten Plätze zu stellen bzw. zu legen oder zu hängen. Die Munition muss sich in den dafür vorgesehenen Behältern oder an den angeordneten Orten befinden. Der Anzug der Wache muß stets vorschriftsmäßig sein. Kragen oder Knöpfe dürfen nicht geöffnet werden. Das Ablegen der Koppel oder Seitenwaffen ist verboten. Vom 1. April bis 30. September von 22 Uhr bis morgens 5 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 21 Uhr bis morgens 6 Uhr ist für die Wache Nachtzeit. Während der Nachtzeit darf die wachfreie Mannschaft schlafen. Der Wachhabende kann sich durch seinen Stellvertreter hierzu zeitweise vertreten lassen. Zum Schlafen darf der Rockkragen geöffnet werden. Die Marschdecke darf als Unterlage oder zum Zudecken benutzt, Pelze oder Mäntel dürfen dazu nicht verwendet werden. Auf der Wache muss stets Ruhe herrschen. Lärmende Unterhaltungen, Singen, Musizieren, Spiele um Geldeinsatz und der Genuss von Alkohol während des Wachdienstes sind verboten. Der Wachhabende darf die Wache nur zur Kontrolle der Posten oder sonstiger dienstlicher Tätigkeit und zum Austreten verlassen. In jedem Falle hat er seine Befugnisse vorher dem Stellvertreter zu übergeben.

Die Posten und der stellvertretende Wachhabende dürfen die Wache nur auf Befehl oder mit Erlaubnis des F.v.D. verlassen. Sie melden sich dazu beim Wachhabenden ab und wieder zurück. Kantinen usw. dürfen nur zu kurzen Einkäufen betreten werden. Der Aufenthalt in der Kantine ist verboten.

9.) Vergehen, Erkrankungen, Beurlaubungen.

Vergeht sich ein Angehöriger der Wache (Schlafen auf Posten Trunkenheit, Widersetzlichkeit oder andere erhebliche Verfehlungen), so hat ihn der Wachhabende bezw. K.T.D. festzunehmen und sofort dem F.v.D. zu melden.

Erkrankte Wachmannschaften sind dem F.v.D. zu melden.

Beurlaubungen von der Wache sind verboten. Über Sonderfälle entscheidet der F.v.D. oder der Lagerkommandant.

10.) Aufgaben des Führer vom Dienst.

Der Führer vom Dienst ist ein $\frac{1}{4}$ -Führer.

Er untersteht unmittelbar dem Lagerkommandanten.

Sein Dienst beginnt mit der neu aufziehenden Wache und endet mit Abrücken derselben.

Während der Dauer seines Dienstes darf der Führer von Dienst das K.L. Lublin nicht verlassen. Dem F.v.D. ist die gesamte Wache unterstellt. Er ist für die Sicherheit im gesamten Lagerbereich verantwortlich.

Der Führer v. Dienst führt in unregelmäßigen Zeitabständen folgende Kontrollen durch:

a) Turmposten und Turmzwischenposten.

b) Nachtposten (Schneiderei, Bad, Tischlerei, Kommandantenhaus und weitere aufgestellte Nachtposten,)

c) Die Postenkette.

Vor dem Kontrollgang beauftragt der F.v.D. den K.T.D.I mit seiner Vertretung und hinterlässt wo er sich befindet und wie er zu erreichen ist.

Wichtige Vorkommnisse meldet der F.v.D. unmittelbar den Lagerkommandanten und den Führer des $\frac{1}{4}$ -Totenkopf-Sturm-bannes. Posten, u. Streifen, welche sich eines Wachvergehens schuldig gemacht haben, läßt der F.v.D. durch den Wachhabenden sofort ablösen und in U-Haft bringen. Sie dürfen für die Dauer der Wache nicht mehr aufziehen. Der T. Stuba. ist unter Anforderung eines Ersatzmannes sofort in Kenntnis zu setzen, welcher nachvergattert wird.

Bei Lager- Flieger- und Feuersalarm handelt der F.v.D. nach der entsprechenden Alarmvorschrift, das heißt, er trifft bis zum Eintreffen des Lagerkommandanten, die für die Lager-sicherung notwendigen Maßnahmen selbständig. Über das Ver-anlasste hat er dem Lagerkommandanten Meldung zu erstatten. Bei einfallenden Nebel läßt der F.v.D. sämtliche Posten verstärken. Der F.v.D. ist erkenntlich durch eine silberne Schnur, getragen an der rechten Brustseite.

In Ausübung seines Dienstes trägt der F.v.D. Stahlhelm.

Dienstverrichtung des F.v.D.

11.30 Uhr Dienstübernahme beim Führer des 4/- T. Stuba, unter Vorlage des Dienstbuches. Der F.v.D. gibt vor der angetretenen Wache seinen Namen und Parole bekannt und vergattert anschließend die Wache. Sämtliche Vorfälle sind in das Dienstbuch einzutragen. Die Kontrollzeiten und Parole werden im Rondebefehl täglich vom Führer des 4/- T. Stuba. festgelegt. Jede Kontrolle ist in das Turmwachbuch und in den auf der Wache befindlichen Wachrapport einzutragen.

Beim ersten Kontrollgang überzeugt sich der F.v.D. persönlich von der Einsatzfähigkeit der Waffen.

An allen Häftlingszählappellen ist der F.v.D. zugegen.

Er macht morgens dem Schutzhaftlagerführer Meldung, daß die Postenkette geschlossen ist, überwacht, dass ordnungsgemäße Aus- und Einrücken der Häftlingsbegleitung, meldet beim Abendzählappell dem Schutzhaftlagerführer, daß die nach Zählappell innerhalb des Lagers arbeitenden Häftlinge übernommen worden sind.

Nach ordnungsgemäßer Beendigung des Zählappells (nur durch Meldung des Schutzhaftlagerführers an den F.v.D.) zieht er die Postenkette ein. In der Zeit vor 22 Uhr überzeugt sich der F.v.D. persönlich von der Vollzähligkeit der Bereitschaft unter gleichzeitigen Vermerk in das Dienstbuch, und hat dieselbe noch einmal zu melden.

Sein besonderes Augenmerk richtet der F.v.D. auf zivile Personen. Hauptsächlich auf Zivilarbeiter und Angestellte in Bezug auf den Verkehr mit Häftlingen. Verdächtige Personen ob Zivil oder Uniform sind vorläufig festzunehmen und den Lagerkommandanten vorzuführen.

Der Führer v. Dienst hat jeweils beim Ausrücken der Häftlinge die Begleitposten noch einmal zu belehren, sodaß die Sicherheit hundertprozentig gewährleistet ist.

11.) Aufgaben des Kasernen- Tagesdienstes I und II.

Diese sind dem F.v.D. unmittelbar unterstellt und erhalten ihre Befehle und Anweisungen nur durch ihn oder höhere Wachvorgesetzte.

In Ausübung des Dienstes trägt der K.T.D. Stahlhelm.

Beide K.T.D. überzeugen sich morgens von der richtigen Aufstellung der Postenkette und melden dem F.v.D. "Postenkette geschlossen".

Für Kontrollgänge und sonstige Dienstverrichtungen hat er sich beim F.v.D. ab - und anzumelden. Jedes Vorkommnis hat der K.T.D. dem Führer v. Dienst sofort zu melden.

Die Kontrollzeiten der K.T.D. sind im Dienstbuch des F.v.D. und im Wachrapport einzutragen.

Neben der Kontrolle der Posten und der im Lagerbereich befindlichen zivilen Personen und der Prüfung der Einsatzfähigkeit der Waffen hat der K.T.D. ein Augenmerk auf die Unver^szehrtheit des Schutzhaftlagerzaunes zu richten.

12.) Aufgaben der Wachhabenden.

Der Wachhabende muß die Wachvorschrift genau kennen.

Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf der Wachstube, für pünktliches Ablösen der Turmzwischenposten, Feldwachenposten und sonstigen Lagernachtposten.

Vom 1. April bis 30. September von 22 Uhr bis morgens 5 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 21. Uhr bis morgens 6 Uhr ist für die Wache Nachtzeit. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter kann sich in dieser Zeit zum Schlafen hinlegen.

Die Vorschriften betreffend Nachtruhe für Turmposten gelten sinngemäß für den Wachhabenden.

Der Wachrapport wird von den ersten Wachhabenden sorgfältigst mit Tinte ausgefüllt und durch ihn nach Ablösung, spätestens um 14 Uhr dem Sturmbann vorgelegt.

13.) Pflichten der Posten.

a) Allgemeine Postenanweisung.

Dem Posten ist verboten, sich zu setzen, zu legen oder anzulehnen, die Waffe aus der Hand zu legen, zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu schlafen, sich zu unterhalten, Geschenke anzunehmen, über den zugewiesenen Postenbereich hinauszugehen oder den Posten vor Ablösung zu verlassen. Aufgabe des Postens ist insbesondere, jede geplante Flucht oder gewaltsame Befreiung der Lagerinsassen zu verhindern, sowie Revolten mit allen Mitteln zu begegnen.

Den Posten ist jede Verbindung und Unterhaltung mit den Arbeitskräften verboten. Jeder Versuch Außenstehender mit diesen in Verbindung zu treten oder ihnen etwas zuzustecken oder zuzuwerfen ist von vornherein zu unterbinden.

Es ist weiterhin streng, verboten, an die Häftlinge Pakete, Lebensmittel, Briefpost usw. zu übermitteln.

Ansammlungen vor den Eingängen zum Barackenlager und an der Umzäunung sind unter allen Umständen zu unterbinden.

Wenn notwendig ist von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Verdächtige Personen sind ohne Ausnahme sofort festzunehmen und dem Führer v. D. sofort zu übergeben.

Entzieht sich eine verdächtige Person der Festsnahme durch Flucht, ist nach erfolglosem "Halt-Ruf" sofort von der Waffe Gebrauch zu machen.

Die Posten erweisen Ehrenbezeugungen durch Stillstehen.

Die Ehrenbezeugung unterbleibt, wenn der Posten durch seine Postenpflicht in Anspruch genommen ist. Zu melden ist nur an Wachvorgesetzte und zwar laut und deutlich.

Die Meldung lautet bei jeder Postenstellung: "Auf Posten nichts Neues".

Sind Vorkommnisse zu melden, so ist darüber in knapper Form zu berichten. Die Meldung erstattet der Streifenposten dem Wachvorgesetzten mit Blickrichtung auf das zu bewachende Objekt, Häftlinge usw.

b) Besondere Postenanweisung.

1.) Schlagbaumposten I (Kommandanturstraße)

Der Schlagbaumposten ist ein Einzelposten und trägt zur Ausübung seines Dienstes eine Dienstpistole.

Ihm obliegt die Kontrolle sämtlicher ein- und ausfahrender Fahrzeuge, sowie ein- und ausgehenden Personen.

Insbesondere hat er darauf zu achten, daß sich in und unter dem Fahrzeug keine Häftlinge befinden. Personen, welche die Genehmigung haben, das Lager zu betreten, sind zu kontrollieren:

a) auf einem vom Lagerkommandanten unterschriebenen gültigen Ausweis zum Betreten des Lagers.

b) Bei Angehörigen der Kommandantur und des 4/- T. Stuba, außerdem auf das Soldbuch.

c) Besondere Besucher sind dem Adjutanten telefonisch zu melden und nach dessen Genehmigung durch einen Läufer an die betreffende Dienststelle zu begleiten. Dazu stellt der 4/- T. Stuba. täglich einen Innendienstler ab.

Der Läufer übergibt den Besucher der betreffenden Dienststelle welche dafür Sorge zu tragen hat, daß der Besucher unter Begleitung zum Schlagbaum zurückgebracht wird.

Ausgenommen hiervon sind die unter c,d,e auf Seite 2 aufgeführten Wach-Vorgesetzten, ferner Ostubaf. S c h e l l i n und H'stuf. M ü l l e r .

Der Läuferposten hat auch darauf zu achten, daß 4/- Angehörige das Lager in tadellosem Anzug verlassen.

d) Haltende bzw. parkende Fahrzeuge dürfen die Ein- und Ausfahrt zur Kommandanturstraße nicht behindern.

2.) Schlagbaumposten II und III (Straße zum 4/- Bad und alte Lagerstraße)

Diese haben sinngemäß die gleiche Aufgabe wie Schlagbaumposten I mit dem Unterschied, daß besondere Besucher in jedem Falle an Schlagbaumposten I zu verweisen sind.

Für die Kontrolle der bei Schlagbaum III ein- und ausgehenden polnischen Zivilarbeiter ist seitens der Kommandantur ein Dolmetscher abgestellt.

3.) Turmposten.

Jeder der 18 Türme ist mit 3 Posten besetzt.

Der Turmälteste ist für die rechtzeitige Ablösung der Posten, Einsatzfähigkeit der Waffen(l.M.G., Gewehr, Handgranate), Instandhaltung des Turminventars(insbesondere Decken, Pelzmäntel und Filzschuhe) voll verantwortlich. Der Turmälteste hat das im Turm befindliche Wachbuch sorgfältig zu führen. Vom 1. April bis 30. September von 22 Uhr bis morgens 5 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 21 Uhr bis morgens 6 Uhr ist für die Wache Nachtzeit. Während dieser Zeit können die ruhenden Posten schlafen. Das Ausziehen der Stiefel oder Schnürschuhe und Abschnallen des Koppels ist verboten. Der Rockkragen und die beiden oberen Knöpfe dürfen geöffnet werden.

Der Turmposten steht grundsätzlich vorn an der Brüstung, Kopfbedeckung Feldmütze und hat stets das vor und seitlich von ihm liegende Feld aufmerksam zu beobachten.

Seine Aufgabe ist es bei Tage zu verhindern, daß sich Häftlinge unberechtigt am Zaun zu schaffen machen.

Zwischen Zapfenstreich und Wecken ist es den Häftlingen verboten, ihre Barackenunterkünfte zu verlassen. Verläßt trotzdem ein Häftling in dieser Zeit die Baracke, so ist er im betreffenden Feld zu beschießen. Wenn die rote Lampe in einem Feld brennt, befindet sich ein Blockführer im Lager wo im Allgemeinen nicht geschossen werden darf. Brennt das rote Licht und nähern sich Häftlinge der Umzäunung wird grundsätzlich von der Schußwaffe Gebrauch gemacht.

Der Posten hat auf jeden Fall eine Flucht von Häftlingen zu verhindern, gegebenenfalls unter Anwendung vom l.M.G. oder Handgranaten. Das l.M.G. ist daher feuerbereit (durchgeladen) und gesichert auf Dauerfeuer gestellt) auf den dafür vorgesehenen Tisch zu stellen.

Munitionsbestand: 100 Schuß - in 5 Magazinen mit je 20 Schuß.

Der auf jeden Turm befindliche Handgranatenkanister (Inhalt 15 Stück scharfgemachte Stielhandgranaten) steht stets auf der Plattform griffbereit. Die Benutzung von Handgranaten ist nach Möglichkeit auf Massenausbrüche zu beschränken.

4.) Turmzwischenposten.

Zu jedem Turm gehören außerdem 3 Zwischenposten.

Der Turmzwischenposten ist als Stehposten eingesetzt und zieht auf, mindestens eine halbe Stunde vor Einbruch der Dunkelheit und wird wieder eingezogen morgens erst dann, wenn heller Tag ist. Sein Stand, die Mitte zwischen zwei Türmen ist durch einen Holzpfehl kenntlich gemacht.

Der Postenbereich ist nach jeder Seite mit 5 bis 8 Schritt begrenzt.

Bei verdächtigen Wahrnehmungen ist der Posten berechtigt seinen Postenbereich vorübergehend zur Feststellung zu verlassen, um danach sofort an seinen Platz zurückzukehren. Seine Wahrnehmungen teilt er durch Zuruf dem Turmposten mit.

Sinngemäß hat der Zwischenposten die gleichen Aufgaben wie der Turmposten.

5.) Postenkette

Das Lagerbereich ist am Tage mit einer in sich geschlossenen Postenkette umstellt.

Die Anzahl der dafür benötigten Posten und Postenführern , jeweils vom $\frac{1}{4}$ - T. Stuba befohlen.

Der Dienstälteste -Postenführer meldet morgens zur befohlenen Zeit die Vollzähligkeit der Posten für die Postenkette an die Hauptwache. Anschließend läßt er laden und sichern und die Posten gruppenweise an die befohlenen Postenstände abrücken. Beide K.T.D. überzeugen sich, daß die Postenstände besetzt sind, machen hiervon an den F.v.D. Meldung, daß die Postenkette geschlossen ist.

Die Aufgabe der Posten ist eine Flucht der innerhalb des Lagerbereiches arbeitenden Häftlinge zu verhindern.

Die Postenkette darf an keiner Stelle, außer an den Schlagbäumen I und III passiert werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Wachvorgesetzten, ferner persönlich bekannte $\frac{1}{4}$ -Führer und solche die für das Passieren der Postenkette an einer bestimmten Stelle eine vom Lagerkommandanten unterschriebenen gültigen Ausweis besitzen. Posten No 46

Jeder Versuch von Zivilpersonen mit Häftlingen in Verbindung zu treten, ist zu unterbinden, nötigenfalls unter Gebrauch der Waffe.

Das Einziehen der Postenkette erfolgt nur auf Befehl des F.v.D. Das Sammeln der einrückenden Posten erfolgt geschlossen an den hierfür befohlenen Plätzen, wo unter Aufsicht des Postenführers entladen wird.

Der Posten auf der Postenkette trägt das Gewehr umgehängt auf der Schulter.

6.) Häftlingsbegleitung und Außenkommandos.

a) Antreten der Häftlingsbegleitung und Übernahme der Häftlings- Arbeitstrupps.

Die Zahl der Häftlingsbegleitposten richtet sich jeweils nach der Stärke der ausrückenden Arbeitskommandos. Bei Bedarf sind M.Pi und l.M.G. mitzuführen. Als Anzug trägt die Häftlingsbegleitung grauen Tuch oder Drillichanzug mit Feldmütze. Die Bewaffnung besteht aus Gewehr mit 30 Schuß scharfer Munition und Seitengewehr. Bei kalter Witterung oder Regen wird der Mantel getragen. Davon abweichend tragen die Unterführer ab Oberscharführer Schirmmütze und als Schusswaffe die Pistole mit 16 Schuß scharfer Munition.

Die Häftlingsbegleitung wird zur befohlenen Zeit von dem Unterführer der Häftlingsbegleitung dem F.v.D. gemeldet. Das Laden und Sichern, sowie entladen der Gewehre erfolgt stets vor der Hauptwache unter Aufsicht des Wachhabenden.

b) Marschieren, sowie Gehorsambezeugung der Häftlinge sowie melden der Begleitposten.

Nach erfolgter Einteilung der Posten rücken die einzelnen Kommandos an ihre Arbeitsstätten ab.

Die Häftlingsbegleitposten dürfen nicht in Tuchföhlung mit den Häftlingen marschieren, sondern haben an beiden Seiten einen Abstand und hinter den Häftlingen schließend eine Entfernung von mindestens 6 Schritten zu halten. Die Häftlingsabteilung marschiert in Fünferreihen. Die Posten haben dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Abteilungen nicht durcheinander geraten. Der Führer der Begleitposten ist für ein diszipliniertes Marschieren, Halten und Wegtreten der Häftlinge verantwortlich.

Das Rauchen in der Marschkolonne ist verboten und überhaupt nur in besonders eingelegten Rauchpausen erlaubt.

Vor $\frac{1}{4}$ - Führern kommandiert der Kapo oder Vorarbeiter einer Häftlingsabteilung " Mützen ab". Die Gehorsamsbezeigung wird beendet durch das Kommando " Mützen auf. Begegnet einer mar- schierenden Häftlingsabteilung mit mindestens 2 Posten als Bewachung ein Wachvorgesetzter $\frac{1}{4}$ - Führer, so tritt der Führer der Begleitposten heraus und meldet dem Führer mit Gewehr bei Fuß. Bei einer arbeitenden Kolonne unterbleibt jede Gehorsamsbezeigung. Die Arbeit geht weiter, die Mützen bleiben auf. Der Führer der Begleitposten meldet z.B. 4 Posten 25 Häftlinge bei Erdarbeiten. Alle übrigen Posten erweisen Ehrenbezeigungen nur durch Stillstehen. die Front zu den Häftlingen bleibt stets beibehalten. Gemeldet wird nur vor sämtlichen Wachvorgesetzten.

c) Trageweise des Gewehrs oder M.P.

Bei jeder Häftlingsbegleitung wird das Gewehr oder die M.P. in der Hand oder aufgelegt auf der Patronentasche getragen, auch innerhalb des Lagers.

d) Verhalten und Pflichten der Häftlingsbegleitposten.

Häftlingsbegleitdienst ist Postendienst. Die Arbeitsstelle wird durch die Posten von allen Seiten gesichert. Läßt sich eine Abriegelung oder eine Umstellung nicht durchführen, dann haben sich die Begleitposten so aufzustellen, daß sie die ihnen anvertrauten Häftlinge vollkommen im Auge behalten. Einer etwa beabsichtigten Flucht muß unter allen Umständen vorgebeugt werden. Jeder Posten hat sich mindestens 6 Schritt von den Häftlingen entfernt aufzuhalten. Stellt ein Häftling an einen Posten ein Ansuchen, so hat derselbe den gleichen Abstand zu halten. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Häftling herangerufen wird.

Werden größere Häftlingsmassen zur Verrichtung einer Arbeit verwandt, so sind l.M.G. und M.P. zur Sicherung einzusetzen und ihre Aufstellung so zu wählen, daß bei Gebrauch der Waffe eigene Kameraden nicht gefährdet werden. Den Begleitposten obliegt lediglich die Bewachung der Häftlinge. Auch richten sie ihr Augenmerk auf das Verhalten bei der Arbeit. Träge arbeitende Häftlinge sind nur durch die Vorarbeiter zur Arbeit anzuhalten. Erscheint die Arbeit dennoch gering, so macht der $\frac{1}{4}$ - Posten entsprechende Meldung beim Einrücken an den Schutzhaftlagerführer. Streng untersagt ist jede Mißhandlung und Bedrohung, auch das Hinlegenlassen ist eine Mißhandlung.

Ist der Häftling bei der Arbeit auffällig nachlässig und faul oder erlaubt er sich freche Antworten gegenüber der Bewachung dann ist er sofort festzunehmen und dem Schutzhaftlagerführer mit entsprechender Meldung vorzuführen.

Ist eine schriftliche Meldung notwendig, so hat sie durch die Kompanie an den Führer des $\frac{1}{4}$ - T. Stuba. zu erfolgen. Die Meldung geht über den Führer des $\frac{1}{4}$ - T. Stuba an den Kommandanten.

Wird das Begleitkommando durch Abführen eines Häftlings soweit geschwächt, daß ordnungsgemäße Bewachung nicht mehr gewährleistet ist, dann rückt das ganze Kommando ein. Nach Ablieferung des Häftlings kehrt das Kommando wieder an den Arbeitsplatz zurück.

Wenn die Häftlinge Achtung vor den $\frac{1}{4}$ - Posten haben sollen, dann muß der $\frac{1}{4}$ - Mann den Häftlingen ein leuchtendes Vorbild sein. Während der Häftling harte körperliche Arbeit verrichten muß, ist es dem $\frac{1}{4}$ - Mann verboten in träger Haltung herum zu stehen, sich anzulehnen, das Gewehr auf den Rücken zu schieben, mit der Hand von hinten den Gewehrschaft zu fassen oder die Hand auf die Mündung zu legen. Es ist ferner verboten bei Regen Deckung unter Bäumen oder Mauervorsprüngen zu suchen. Dem $\frac{1}{4}$ - Begleitposten ist es verboten, außer dienstliche Gespräche u. Unterhaltungen mit den Häftlingen zu führen. Die Häftlinge dürfen mit Zivilisten unter keinen Umständen in Berührung kommen oder gar mit ihnen sprechen. Häftlinge, die mit Genehmigung des Lagerkommandanten in Privtwohnungen arbeiten müssen, dürfen keinen Augenblick aus den Augen gelassen werden. Unter allen Umständen haben die Posten zu verhindern, daß Getränke, Essen, Rauchwaren, Briefe usw. durch Frauen usw. an Häftlinge gereicht werden. Ganz besonders sind Handwerker fremder Firmen zu beobachten. Bei Arbeiten in der Nähe von Fernsprechstellen und Briefkästen ist darauf zu achten, daß dieselben von den Häftlingen nicht benutzt werden. Während der Arbeitszeit unterstehen alle Begleitposten dem Befehl des Kommandoführers. Das ist der $\frac{1}{4}$ - Mann, welcher im Besitz des Arbeitsdienstzettels ist. Kein Häftling darf ohne Begleitposten eine Werkstatt oder Arbeitsstelle verlassen. Der Posten, der dies duldet, hat mit härtester Bestrafung zu rechnen.

[Der Posten macht von seiner Schußwaffe Gebrauch:

Bei Fluchtversuch eines Häftlings(

(sämtliche Häftlinge haben sich sofort der Länge nach zu Boden zu legen, Gesicht zur Erde).

Wer versucht den Kopf zu erheben und so Anzeichen zur Flucht ahnen lässt wird sofort erschossen.

Bei erkannten tätlichen Angriff auf sich oder anderen Begleitposten(z.B. wenn der Häftling näher als 6 Schritte an den Posten herantritt, obwohl er aufgefordert war, sich entfernt

zu halten) meutert oder revoltiert eine Häftlingsabteilung so wird sie von allen aufsichtführenden Posten beschossen. Der Waffengebrauch erfolgt in diesem Falle sofort ohne Anruf mit festem Ziel ohne Abgabe von Schreckschüssen.

Arbeitszeit der Häftlinge.

Die Arbeitszeit wird vom Lagerkommandanten festgesetzt. Die Häftlingsbegleitposten dürfen mit ihrem Kommando erst einrücken, zu den befohlenen Zeiten, bzw. wenn das entsprechende Zeichen gegeben ist.

Wenn ein Arbeitstrupp aus irgend einem Grunde die Arbeit vorzeitig einstellen muß, dann hat sich der Führer der Begleitposten den Grund für diese Maßnahme auf der Rückseite des Arbeitszettels von der Auftraggebenden Stelle geben zu lassen. Wird das Kommando mit der zugewiesenen Arbeit früher als vorgesehen fertig, so meldet der Kommandoführer das frühe Einrücken beim diensthabenden Unterführer des Schutzhaftlagers. Das Herumlungern von Häftlingen ist unter keinen Umständen zuzulassen.

Kontrolle der Kommandos.

Die Begleitposten der Außenkommandos sind täglich durch den Kompanieführer bzw. seinen Vertreter von der Kompanie die die Begleitposten für die Außenkommandos stellt, zu kontrollieren und zu belehren. Mißstände in der Bewachung usw. oder in der Arbeitseinteilung werden sofort abgestellt und dem Führer des 4. T. Stuba. gemeldet, nötigenfalls geht die Meldung an den Lagerkommandanten weiter.

Rückführung der Häftlinge in das Schutzhaftlager.

Beim Einrücken der Häftlinge in das Lager ist darauf besonders zu achten, daß nicht zu gleicher Zeit mehrere große Kolonnen zusammentreffen. Die Begleitposten haben in entsprechendem Abstand halten zu lassen, bis die vor ihnen wartende Kolonne durch das Lagertor in das Schutzhaftlager eingerückt ist. Die Begleitposten begleiten die Häftlinge bis zum Schutzhaftlagertor. Der Kommandoführer gibt den mit seiner Unterschrift versehenen Arbeitszettel dem diensthabenden Unterführer im Schutzhaftlager ab und meldet somit das Kommando zurück.

Verhalten der Häftlingsbegleitposten bei Alarm.

Bei Lageralarm sind unmittelbar während des Ein- oder Ausrückens die Häftlinge sofort in das Schutzhaftlager zu bringen. Die Häftlingsbegleitung tritt daraufhin vor dem Eingangstor zum Schutzhaftlager an.

Während der Arbeitszeit sind grundsätzlich alle innerhalb des Schutzhaftlagers oder in den, dem Schutzhaftlager unmittelbar

angegliederten Werkstätten arbeitenden Häftlingen zunächst auf den Appellplatz zu bringen.

Die Häftlinge haben sich eng zusammengedrängt aufzustellen.

Die Begleitposten umstellen das Schutzhaftlager außerhalb des Drahtzaunes. Die Gewehre sind schußbereit zu halten.

Außerhalb des Schutzhaftlagers arbeitende Häftlinge haben sich bei Alarm sofort der Länge nach auf den Boden zu legen, Gesicht zur Erde.

Wer Anzeichen zur Flucht macht wird ohne Anruf erschossen.

14.) Feldwache (Lagersicherung nach außen)

Zur Sicherung des gesamten Lagers sind 7 Feldstellungsbunker errichtet worden.

Die Wache zieht mindestens eine halbe Stunde vor Einbruch der Dunkelheit auf und rückt bei Tageslicht ein, die Zeiten werden besonders befohlen.

Jede Bunkerbesatzung besteht aus 4 Mann, zwei M.G. Schützen und zwei Pendelposten.

Von dem M.G. Schützen steht ein Posten am feuerbereiten M.G., der zweite Posten kann sitzend ruhen (nicht schlafen) und löst nach festgelegter Zeit den Posten 1 ab.

Die pendelposten laufen als Streifendoppelposten zum nächsten links liegenden Bunker und zurück, also von Bunker 7 zu 6 , von 6 zu 5, usw., von Bunker 1 am Lagergut vorbei zur Holmerstraße. Den Posten obliegt die Sicherung des Lagers gegen Angriffe jeglicher Art von außen.

Sie haben ihr schärfstes Augenmerk auf sämtliche Personen und Fahrzeuge zu richten, welche sich nachts dem Lager nähern.

Diese sind auf Rufweite anzuhalten und mit schußfertigen Gewehr (Gewehr in der Hand) nach der Parole zu fragen.

Während sich ein Posten mit schußfertiger Waffe zu der Person oder Fahrzeug begibt um Feststellungen zu treffen, übernimmt der zweite Posten in genügender Entfernung die Sicherung, um rechtzeitig Überraschungen begegnen zu können. Erfolgt ein Angriff so ist rücksichtslos von sämtlichen Schußwaffen Gebrauch zu machen. Durch ihr Feuer haben sie den Gegner so lange hinzuhalten, bis das Lager alarmiert und Abwehrmaßnahmen eingeleitet sind.

Eine weitere Sicherung erfolgt durch Schutzhundestreifen, deren Einsatz jeweils besonders befohlen wird.

Für sämtliche eingesetzte Pendelposten und Schutzhundestreifen ist der Streifenweg vorgeschrieben. Ein Abweichen von diesen ohne dienstliche Veranlassung, bedeutet Verlassen des Postens und kommt einem Wachvergehen gleich, welches strengstens bestraft wird.

15.) Waffengebrauch.

Der Posten macht von seiner Schußwaffe Gebrauch nach dreimaligem Anruf " Halt", unter gleichzeitigem Fertigmachen der Waffe in folgenden Fällen:

Beim Fluchtversuch eines Häftlings

Fluchtverdächtig ist, wer ohne Begleitposten das Schutzhaftlager oder die Arbeitsstelle verlässt, die neutrale Zone betritt, die Postenkette durchbricht, oder sich am Draht des Schutzhaftlagers zu schaffen macht.

Meutert oder revoltiert eine Häftlingsabteilung so wird sie von allen Aufsichtführenden Posten beschossen. Sämtliche Häftlinge haben sich sofort auf den Befehl " Alles hinlegen" der Länge nach auf den Boden zu legen, Gesicht der Erde zugekehrt.

Wer versucht den Kopf zu heben und so Anzeichen zur Flucht erkennen lässt wird sofort erschossen.

Ohne Anruf wird von der Schußwaffe Gebrauch gemacht:

Wenn Häftlinge bei Alarm, soweit nicht anders befohlen sich nicht sofort in ihre Unterkunft begeben und dort Fenster und Türen schließen.

Bei Feuersalarm treten die Häftlinge, deren Unterkunft brennt vor der brennenden Baracke an, alle übrigen Häftlinge verbleiben in ihrer Unterkunft.

Wenn ein Häftling einen $\frac{1}{2}$ -Posten, Aufsichtsführer oder Vorgesetzten der $\frac{1}{2}$ - angreift, ihn mit einem Gegenstand bedroht und deutlich zu erkennen gibt, daß er tötlich werden will. Ein tätlicher Angriff von einem Häftling ist nicht mit körperlicher Gewalt, sondern mit der Schußwaffe zu brechen (Notwehr).

Zwischen Zapfenstreich und Wecken ist es den Häftlingen verboten, die Barackenunterkünfte zu verlassen. Verlässt trotzdem ein Häftling in dieser Zeit die Baracke, so ist er, mit Ausnahme wenn das rote Licht im betreffenden Feld brennt, zu beschießen.

16.) Schweigepflicht

Die Einrichtungen des Konzentrationslagers, Behandlung der Häftlinge, sowie alle dienstlichen Obliegenheiten und Wachvorschriften unterliegen der Geheimhaltung und Schweigepflicht.

Die Preisgabe an außenstehende Personen wird nur durch das $\frac{1}{2}$ -Gericht geahndet und strengstens bestraft.

Lublin, den 25. August 1943.

Der Lagerkommandant

$\frac{1}{2}$ -Sturmbannführer.

Verteiler :

Wirtschaftsverw. H. Amt.	1
A. Gr. D	
Höherer $\frac{1}{2}$ - u. Poliz Führer	1
Lublin	
Katr. KL. Lublin	1
Schutzhaftlager	1
Gerichts $\frac{1}{2}$ - Führer im L	1
$\frac{1}{2}$ - T. Stuba	1
1. Komp.	1
2. Komp.	1
3. Komp.	1
4. Komp.	1
Führer v. D.	1
Wachhabende	1
Reserve	2
	<u>14</u>

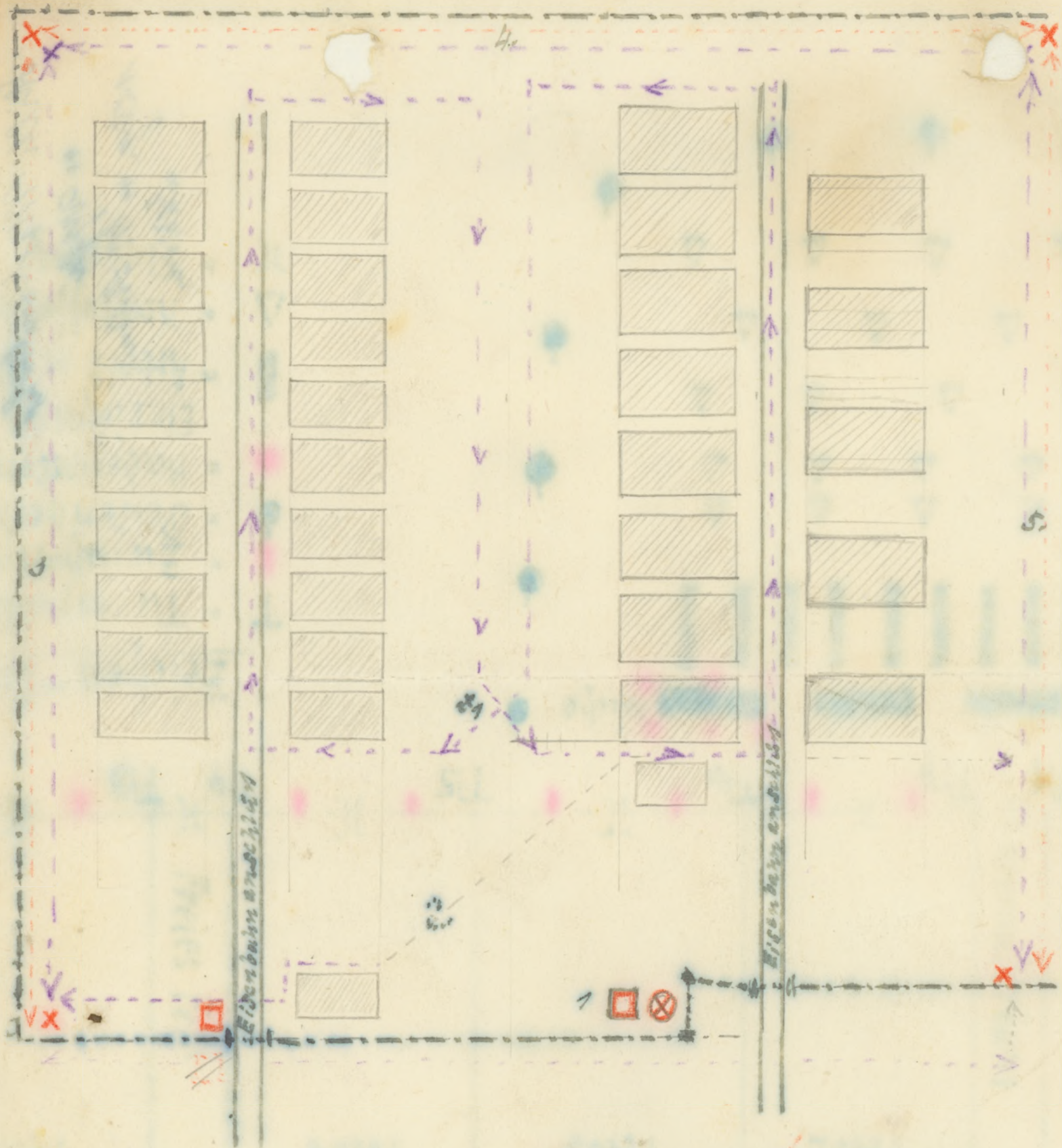
Lublin, den 21.8.43.

A k t e n - N o t i z .

Auf mündliche Anordnung des ~~4~~ Hauptsturmführers M e l z e r stehen am ~~4~~ Bad ab sofort nur noch 2 Posten und zwar so, daß je 1 Posten eine Längs- und eine Stirnseite zu bewachen hat. Bei Eintritt der Dunkelheit haben jedoch 4 Posten zu stehen, sodaß jeder Posten eine Seite der Baracke zur Bewachung hat.

Das Gleiche gilt für Tischlerei- Kantine und ähnliche Kommandos.

Bruny
~~4~~ Hauptscharführer.



⊗ Posten vor Gewehr = P. Nr. 1

× Tropfpunkte

□ Standpunkte für Posten Nr. 2

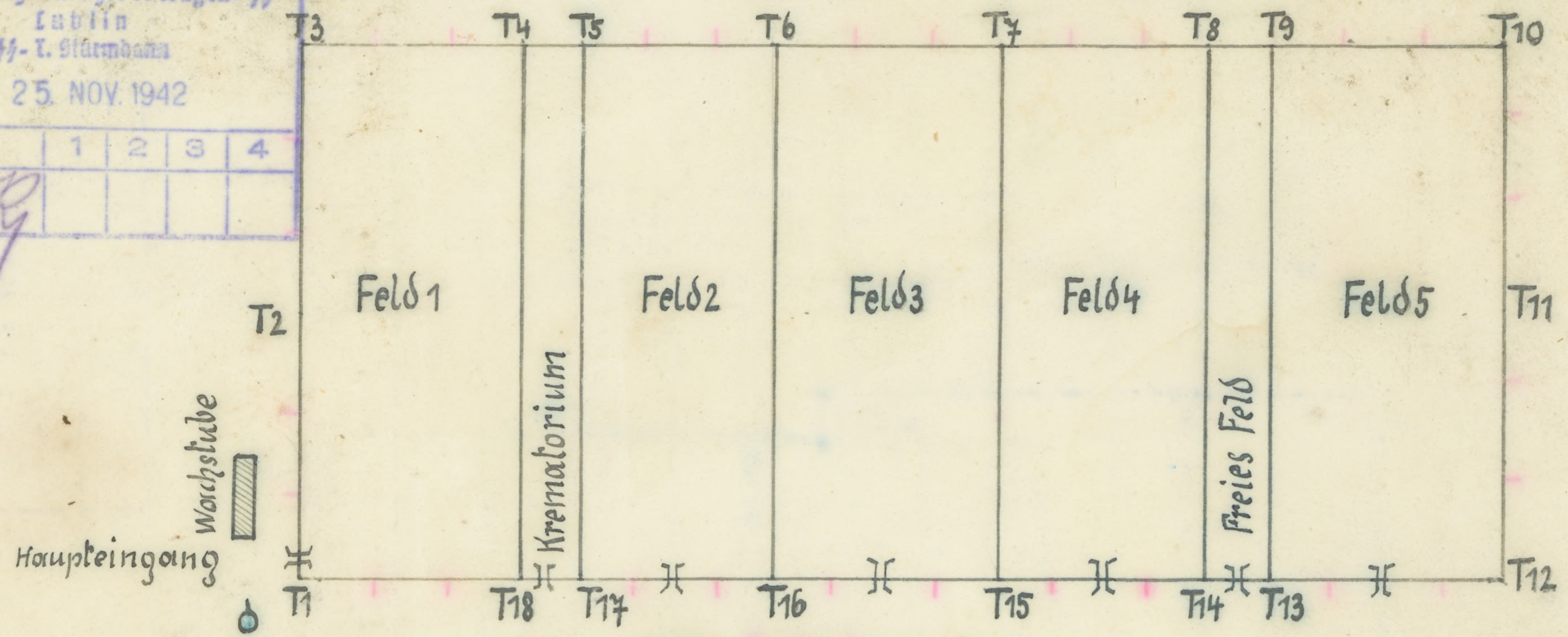
→ Tagestreifenweg f. P. Nr. 3-5

← Nachtstreifenweg f. P. Nr. 1-5

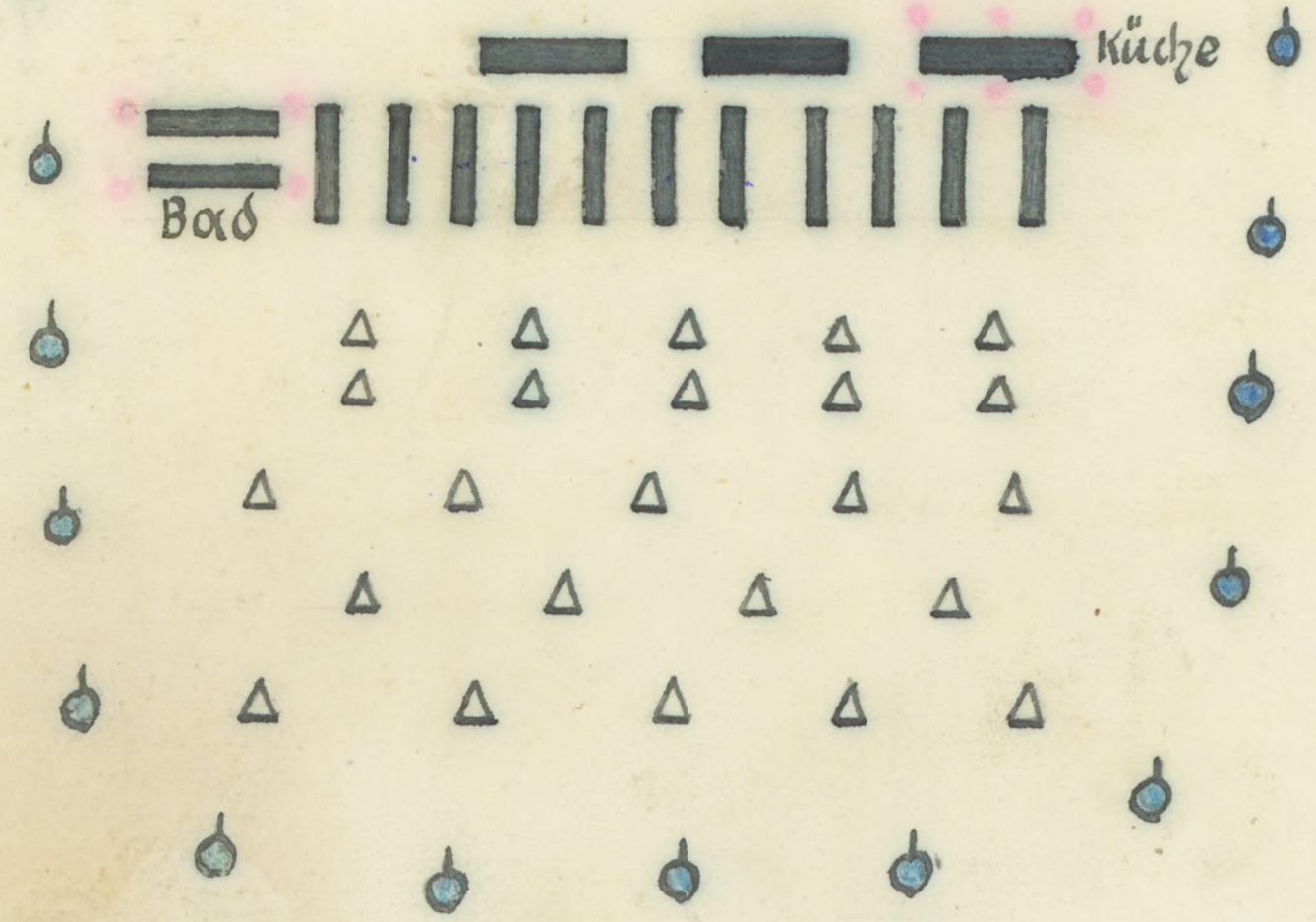
--- Umzäunung / Wachbereich

Kriegsgefangenenlager d. Waffen-SS
 Lublin
 SS-T. Sturmbann
 Eingang: 25. NOV. 1942

		1	2	3	4
	R				



Haupteingang
 Wachtube
 Krematorium
 Freies Feld



Zeichen-Erklärung:

- T = Turmposten
- = Zwischenposten - abends
- = Postenbette
- = Bordeposten u. Küchenposten nach Einziehung der Postenkette
- = Arbeit u. Magazinbaracken
- Δ = Kartoffelmieten
- X = Eingang

Gefangenenlager d. Waffen-SS
 Lublin
 SS-T. Stubmann
 Eingang: 26. NOV. 1942

Neue Weltstrasse	247 Mann
------------------	----------

Heeresverpflegslager

Neue Weltstrasse 247 Mann

Zentralersatzteillager

Brunowitzkastr. 68 Mann

Lazarette:

Lubatowskaschule

Lubatowskastr.
am Ende links 20 Mann

Virchowhaus

Lubatowskastr.rechts 20 Mann

Robert Kochlazarett

Donnerstagstr. 30 Mann

Res.Lazarett III
Hautabteilung

Theaterstr. 9 Mann

Seminar

Samoiskastr. 25 Mann

Sanitätsabteilung

Warschauerstr. 12 Mann

Krankensammelstelle

Warschauerstr. 22 Mann

Gut Rury

20 Mann

Arche. Wagner

*16 angetroffen
1 von der Kasse*

eingewiesen

17 26 eingew.

Zentralbauleitung
der Waffen-SS u. Polizei

9 " Bernhardinerstr. 9

28 Mann

Versuchsgut Felin

22 Mann

DAW.

ca 220 Mann

SS-T.Sturmbann
K.G.L.d.Waffen-SS
L u b l i n

34
Lublin. d. 26.III.1942

Betrifft: Dienstanweisung für den "Führer v.Dienst" in der
Kaserne Bernardinerstraße 14.

An die

Kommandantur K.G.L.
der Waffen-SS

L u b l i n

Anliegend überreicht der SS-T.Sturmbann die Dienstanweisung
für den Führer vom Dienst in der Bernardiner Kaserne mit der
Bitte um Unterschriftsleistung durch den Kommandanten, SS-Stan-
tarenführer K o c h.

SS - Obersturmführer
u.Kompanieführer

32

Lublin, den 26. März 1942.

Anweisung für den Führer vom Dienst

in der Unterkunft Wach-Bataillon und 4/-T. Sturmbann KGL. der Waffen-4/
L u b l i n .

Der Dienst des F.v.D. beginnt jeweils um 12.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr des folgenden Tages. Während dieser Zeit darf der F.v.D. die Kaserne nicht verlassen. Bei Übernahme des Dienstes, hat der F.v.D. auf der vor der Schreibstube angebrachten Tafel den Dienstgrad, Namen und Wohnstuben-No. anzubringen.

Bei Dienstobliegenheiten des F.v.D. sind folgende:

1. Vergatterung der von der 4./4/-T. Sturmbann täglich gestellten Wachhabenden für D.A.W., Standortwache im T.W.L., Bekleidungswerk der Waffen-4/ und Kasernenwache.
2. Kontrolle der Kasernenwache; Stand- und Streifenposten, einmal vor und einmal nach Mitternacht.
3. Kontrolle des U.v.D. (Stichproben beim Wecken und Zapfenstreich).
4. Überwachung der Kantine hinsichtlich des Verhaltens der Besucher und des Zapfenstreiches.
5. Stichproben bezüglich der Berechtigungsausweise zum Betreten der Kaserne durch Zivilpersonen.
6. Überprüfung der Verdunkelung an Vorder- und Hinterfront der Kaserne.
7. Überprüfen, ob zur Nachtzeit außer dem Haupteingang bei der Kasernenwache sämtliche Tore verschlossen sind.
8. Überwachung der Nachurlauber und der Ruhe und Ordnung nach dem Zapfenstreich im Kasernenbereich und rechtzeitiges Ausschalten der Beleuchtung auf Treppen, Fluren und Mannschaftsstuben.
9. Überwachung des polnischen Kantinen- und Küchenpersonals mit Stichproben auf evtl. Diebstähle beim Verlassen der Kaserne.
10. Überwachen insbesondere der litauischen Mannschaftsstuben nach Zapfenstreich: Ruhestörender Lärm ist unbedingt zu unterbinden.
11. Beanstandungen hinsichtlich allgemeiner Sauberkeit in der Unterkunft sind beim Stabsscharführer zu melden.
12. Der F.v.D. ist voll verantwortlich für die Durchführung der vorstehenden Anweisungen. Bei jedem Verstoß ist dem Führer des 4/-T. Sturmbannes eine schriftliche Meldung zu übergeben.

Der F.v.D. untersteht während seines Dienstes ausschließlich dem Kommandanten und dem Führer des 4/-T. Sturmbannes KGL. Lublin.

4/-Standartenführer
u. Kommandant.

W a c h v o r s c h r i f t

=====

für die Kasernenwache Lublin, Bernardinerstraße 14.

Allgemeines.

1. Zweck und Aufgabe der Wache.

Die Wache dient zur Sicherung und Überwachung aller auf dem Grundstück Bernardinerstraße 14 befindlichen Gebäude, dem eingelagerten Material, Waffen, evtl. eingestellte Fahrzeuge u.s.w. (Diebstahl, Sabotage, Brandgefahr), insbesondere aber Kontrolle aller die Kaserne betretende Zivilpersonen.

2. Verhalten auf Wache und Posten.

Der Wachdienst ist ein verantwortungsvoller Dienst. Seine Ausführung erfordert Gewissenhaftigkeit und Selbstdisziplin. Er ist ein Maßstab für die Verlässlichkeit und den Wert des Mannes. Pflichtverletzungen und Nachlässigkeit im Wachdienst werden streng geahndet.

3. Ordnung auf der Wache.

In dem Wachraum hat stets musterhafte Ordnung und Sauberkeit zu herrschen. Waffen, Stahlhelme, Mäntel sind an die hierfür bestimmten Plätze zu legen bzw. zu hängen. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben stets umzuschallen. Die abgelösten Posten können bei Nacht in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr ruhen. Abschnallen untersagt. Ohne Abmeldung beim Wachhabenden darf Angehöriger der Wache diese verlassen. Beurlaubungen sind grundsätzlich verboten. In Krankheitsfällen darf die Wache erst nach Eintreffen des Ersatzes verlassen werden. Die Wachmannschaft hat sich ruhig zu verhalten. Lärmende Unterhaltungen, singen, musizieren, sowie Spiele mit Geldeinsatz und der Genuß von Alkohol während des Wachdienstes sind verboten.

4. Aufgaben des Wachhabenden.

Der Wachhabende ist für den gesamten Wachbetrieb verantwortlich, insbesondere auch dafür, daß die Wachmannschaft über ihre Pflichten unterrichtet ist. Der Wachhabende darf nur aus dienstlichen Gründen oder bei Erkrankung die Wache verlassen. In jedem Falle hat er seine Befugnisse dem Stellvertreter oder nachfolgendem Dienstältesten zu übergeben. Bei Erkrankung des Wachhabenden für längere Zeit ist sofort bei der 4. Komp. W-T. Sturabann, K.G.L. der Waffen- und Ersatz anzufordern. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben nachts

zu wachen. Er prüft laufend den Anzug und das richtige Verhalten der Posten zur Tages- und Nachtzeit. Der Wachhabende führt das Wach- und Besuchsbuch. Wichtige Vorkommnisse sind in kurzer und klarer Form einzutragen und sofort dem Führer v.D. zu melden. Dieser gibt die Meldung, falls erforderlich, an den Führer des 1/4-T.Sturmbannes K.G.L., Lublin, 1/4-Obersturmführer L a n g l e i s t (Ruf 3655) weiter.

Die von den Kompanien in die Wachstube zu gebenden Urlaubsbücher sind genauestens zu führen.

5. Dem Posten ist, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, verboten: sich zu setzen, zu legen, oder anzulehnen, die Waffe aus der Hand zu legen, zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu schlafen, sich zu unterhalten, (soweit nicht dienstlich Auskunft oder Weisungen zu erteilen sind), Geschenke anzunehmen, über den zugewiesenen Postenbereich hinauszugehen oder den Posten vor Ablösung zu verlassen. Das Betreten der Schilderhäuser ist nur bei schlechtem Wetter gestattet. Zu Ehrenbezeigungen und sobald es der Dienst erfordert, ist das Schilderhaus zu verlassen. Erkrankung ist durch eine geeignete Person an den Wachhabenden zu melden. Verdächtige Personen sind festzunehmen, und mit der Wachablösung dem Wachhabenden zu übergeben. Entzieht sich eine verdächtige Person der Festnahme durch Flucht, ist nach erfolglosem "Halt-Ruf" sofort von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

6. Meldungen und Ehrenbezeigungen.

Alle Posten haben den Wachvorgesetzten durch Stillstehen und Blickwendung Ehrenbezeigungen zu erweisen, und gleichzeitig Meldung zu erstatten. Die Meldung lautet: "Auf Posten keine Vorkommnisse". Sollten solch vorliegen, ist in knapper Form der Sachverhalt zu schildern. Betritt ein Wachvorgesetzter das Wachlokal, so ist "A c h t u n g" zu rufen. Der Wachhabende hat Meldung zu erstatten. (Stahlhelm aufsetzen). Pendelposten gehen sich nähernden Vorgesetzten auf 3 Schritte entgegen und erstatten laut und deutlich ihre Meldung. Die Wachsamkeit darf durch die Ehrenbezeigungen nicht ausgeschaltet werden.

7. Wachvorgesetzte sind:

Der Führer und Reichskanzler.

Der Reichsführer-1/4 und Chef der Deutschen Polizei.

1/4-Gruppenführer J ü t t n e r .

Der Inspekteur der Konzentrationslager.

Der Kommandant der Kriegsgefangenenlager Lublin.

Der Führer des ~~4~~-T.Sturmabannes Lublin, bzw. der
Kommandeur der Einheit, der die Wache stellt.

Der Führer vom Dienst.

Der Wachhabende oder sein Stellvertreter.

Generalen der Wehrmacht und der Deutschen Polizei ist die Wache
zu melden.

8. Der Wachhabende ist für die Vollzähligkeit und Instandhaltung
sämtlicher der Wache übergebenen Gegenstände verantwortlich.
Übernahme und Übergabe sind im Wachbuch einzutragen. Ihm obliegt
ferner die laufende Unterrichtung der Posten über die Wachvor-
schrift.

Besondere Anweisungen.

=====

1. Die Wache besteht zur Zeit aus einem Wachhabenden, einem Stell-
vertreter und 9 lit. Posten.

Aufteilung: Posten 1 am Haupteingang.
Posten 2 ist im Hof als Pendelposten
eingesetzt.
Posten 3 Überwachung der Arrestzellen.

Das Tor zur Küche soll immer verschlossen bleiben und nur bei
Anlieferung für Küche und Kammer geöffnet werden. In der wach-
freien Zeit können die Posten am Tage als Läufer eingesetzt werden.

2. Die Wachablösung erfolgt um 12.30 Uhr.
3. Posten No. 1 hat die Kontrolle aller ein- und ausgehenden Zivil-
personen. Diese werden nach Benachrichtigung der Wache durch ein-
maliges Klingelzeichen in das Gebäude geschickt, um sich dort in
das Besuchsbuch eintragen zu lassen. Auch die Personen, welche
ständig in der Kaserne beschäftigt sind, werden zur Wache verwiesen.
4. Posten No. 2. Der Posten zieht im Hof I als Pendelposten auf.
Aufgabe: Überwachung der Fenster zur Waffenkammer und Verhinde-
rung jeglichen Verkehrs durch die Hofeingangstüren.
5. Posten No. 3 überwacht die Arrestzellen im Kellergeschoß.
Versuche von außenstehenden Personen, sich mit den Arrestanten
in Verbindung zu setzen, sind von ihm zu verhindern.
6. Damit eine ständige Besetzung des Telefons der Schreibstube
~~4~~-T.Sturmabann gewährleistet ist, wird bei Beendigung des Dienstes,
mittags von 12.00 - 14.00 und abends von 20.00 - 7.30 Uhr, das
Telefon zur Wache durchgestellt. Anrufe, welche in dieser Zeit
erfolgen, werden vom Wachhabenden sofort notiert und bei Dienst-
beginn in der Schreibstube zur Kenntnis gebracht.

Privatgespräche zu führen, ist allen $\frac{1}{2}$ -Unterführern und Männern, sowie den Angehörigen des lit. Bataillons verboten. Desgleichen ist der unnötige Aufenthalt von unbefugten Personen auf der Wache verboten.

Verteiler:

Kommandantur Abtlg. III	1
Wache	1
Litauisches Wachbataillon	1
$\frac{1}{2}$ -Obersturmführer Langleist	2
	5

Lublin, den 9. März 1942.

$\frac{1}{2}$ -Obersturmführer
u. Kompanieführer.

W a c h v o r s c h r i f t

=====

für die Kasernenwache Lublin, Bernardinerstraße 14.

Allgemeines.

1. Zweck und Aufgabe der Wache.

Die Wache dient zur Sicherung und Überwachung aller auf dem Grundstück Bernardinerstraße 14 befindlichen Gebäude, dem eingelagerten Material, Waffen, evtl. eingestellte Fahrzeuge u.s.w. (Diebstahl, Sabotage, Brandgefahr), insbesondere aber Kontrolle aller die Kaserne betretende Zivilpersonen.

2. Verhalten auf Wache und Posten.

Der Wachdienst ist ein verantwortungsvoller Dienst. Seine Ausführung erfordert Gewissenhaftigkeit und Selbstzucht. Er ist ein Maßstab für die Verlässlichkeit und den Wert des Mannes. Pflichtverletzungen und Nachlässigkeit im Wachdienst werden streng geahndet.

3. Ordnung auf der Wache.

In dem Wachraum hat stets musterhafte Ordnung und Sauberkeit zu herrschen. Waffen, Stahlhelme, Mäntel sind an die hierfür bestimmten Plätze zu legen bzw. zu hängen. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben stets umzuschallen. Die abgelösten Posten können bei Nacht in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr ruhen. Abschnallen untersagt. Ohne Abmeldung beim Wachhabenden darf Angehöriger der Wache diese verlassen. Beurlaubungen sind grundsätzlich verboten. In Krankheitsfällen darf die Wache erst nach Eintreffen des Ersatzes verlassen werden. Die Wachmannschaft hat sich ruhig zu verhalten. Lärmende Unterhaltungen, singen, musizieren, sowie Spiele mit Geldeinsatz und der Genuß von Alkohol während des Wachdienstes sind verboten.

4. Aufgaben des Wachhabenden.

Der Wachhabende ist für den gesamten Wachbetrieb verantwortlich, insbesondere auch dafür, daß die Wachmannschaft über ihre Pflichten unterrichtet ist. Der Wachhabende darf nur aus dienstlichen Gründen oder bei Erkrankung die Wache verlassen. In jedem Falle hat er seine Befugnisse dem Stellvertreter oder nachfolgendem Dienstältesten zu übergeben. Bei Erkrankung des Wachhabenden für längere Zeit ist sofort bei der 4. Komp. 4-T. Sturmbann, K.G.L. der Waffen-4 Ersatz anzufordern. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben nachts

zu wachen. Er prüft laufend den Anzug und das richtige Verhalten der Posten zur Tages- und Nachtzeit. Der Wachhabende führt das Wach- und Besuchsbuch. Wichtige Vorkommnisse sind in kurzer und klarer Form einzutragen und sofort dem Führer v.D. zu melden. Dieser gibt die Meldung, falls erforderlich, an den Führer des W-T. Sturmbannes K.G.L., Lublin, W-Obersturmführer Langleist (Ruf 3655) weiter.

Die von den Kompanien in die Wachstube zu gebenden Urlaubsbücher sind genauestens zu führen.

5. Dem Posten ist, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, verboten, sich zu setzen, zu legen, oder anzulehnen, die Waffe aus der Hand zu legen, zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu schlafen, sich zu unterhalten, (soweit nicht dienstlich Auskunft oder Weisungen zu erteilen sind), Geschenke anzunehmen, über den zugewiesenen Postenbereich hinauszugehen oder den Posten vor Ablösung zu verlassen. Das Betreten der Schilderhäuser ist nur bei schlechtem Wetter gestattet. Zu Ehrenbezeigungen und sobald es der Dienst erfordert, ist das Schilderhaus zu verlassen. Erkrankung ist durch eine geeignete Person an den Wachhabenden zu melden. Verdächtige Personen sind festzunehmen, und mit der Wachablösung dem Wachhabenden zu übergeben. Entzieht sich eine verdächtige Person der Festnahme durch Flucht, ist nach erfolglosem "Halt-Ruf" sofort von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

6. Meldungen und Ehrenbezeigungen.

Alle Posten haben den Wachvorgesetzten durch Stillstehen und Blickwendung Ehrenbezeigungen zu erweisen, und gleichzeitig Meldung zu erstatten. Die Meldung lautet: "Auf Posten keine Vorkommnisse". Sollten solch vorliegen, ist in knapper Form der Sachverhalt zu schildern. Betritt ein Wachvorgesetzter das Wachlokal, so ist "A c h t u n g" zu rufen. Der Wachhabende hat Meldung zu erstatten. (Stahlhelm aufsetzen). Pendelposten gehen sich nähernden Vorgesetzten auf 3 Schritte entgegen und erstatten laut und deutlich ihre Meldung. Die Wachsamkeit darf durch die Ehrenbezeigungen nicht ausgeschaltet werden.

7. Wachvorgesetzte sind:

Der Führer und Reichskanzler.

Der Reichsführer-W und Chef der Deutschen Polizei.

W-Gruppenführer J ü t t n e r .

Der Inspekteur der Konzentrationslager.

Der Kommandant der Kriegsgefangenenlager Lublin.

Der Führer des 4-T. Sturmbannes Lublin, bzw. der Kommandeur der Einheit, der die Wache stellt.

Der Führer vom Dienst.

Der Wachhabende oder sein Stellvertreter.

Generalen der Wehrmacht und der Deutschen Polizei ist die Wache zu melden.

8. Der Wachhabende ist für die Vollzähligkeit und Instandhaltung sämtlicher der Wache übergebenen Gegenstände verantwortlich. Übernahme und Übergabe sind im Wachbuch einzutragen. Ihm obliegt ferner die laufende Unterrichtung der Posten über die Wachvorschrift.

Besondere Anweisungen.

=====

1. Die Wache besteht zur Zeit aus einem Wachhabenden, einem Stellvertreter und 9 lit. Posten.

Aufteilung: Posten 1 am Haupteingang.
Posten 2 ist im Hof als Pendelposten eingesetzt.
Posten 3 Überwachung der Arrestzellen.

Das Tor zur Küche soll immer verschlossen bleiben und nur bei Anlieferung für Küche und Kammer geöffnet werden. In der wachfreien Zeit können die Posten am Tage als Läufer eingesetzt werden.

2. Die Wachablösung erfolgt um 12.30 Uhr.
3. Posten No. 1 hat die Kontrolle aller ein- und ausgehenden Zivilpersonen. Diese werden nach Benachrichtigung der Wache durch einmaliges Klingelzeichen in das Gebäude geschickt, um sich dort in das Besuchsbuch eintragen zu lassen. Auch die Personen, welche ständig in der Kaserne beschäftigt sind, werden zur Wache verwiesen.
4. Posten No. 2. Der Posten zieht im Hof I als Pendelposten auf.
Aufgabe: Überwachung der Fenster zur Waffenkammer und Verhinderung jeglichen Verkehrs durch die Hofeingangstüren.
5. Posten No. 3 überwacht die Arrestzellen im Kellergeschoß. Versuche von außenstehenden Personen, sich mit den Arrestanten in Verbindung zu setzen, sind von ihm zu verhindern.
6. Damit eine ständige Besetzung des Telefons der Schreibstube 4-T. Sturmbann gewährleistet ist, wird bei Beendigung des Dienstes, mittags von 12.00 - 14.00 und abends von 20.00 - 7.30 Uhr, das Telefon zur Wache durchgestellt. Anrufe, welche in dieser Zeit erfolgen, werden vom Wachhabenden sofort notiert und bei Dienstbeginn in der Schreibstube zur Kenntnis gebracht.

Privatgespräche zu führen, ist allen 4/-Unterführern und Männern, sowie den Angehörigen des lit. Bataillons verboten. Desgleichen ist der unnötige Aufenthalt von unbefugten Personen auf der Wache verboten.

Verteiler:

Kommandantur Abtlg. III	1
Wache	1
Litauisches Wachbataillon	1
4/-Obersturmführer Langleist	2
	5

Lublin, den 9. März 1942.

4/-Obersturmführer
u. Kompanieführer.

W a c h v o r s c h r i f t

=====

für die Kasernenwache Lublin, Bernardinerstraße 14.

Allgemeines.

1. Zweck und Aufgabe der Wache.

Die Wache dient zur Sicherung und Überwachung aller auf dem Grundstück Bernardinerstraße 14 befindlichen Gebäude, dem eingelagerten Material, Waffen, evtl. eingestellte Fahrzeuge u.s.w. (Diebstahl, Sabotage, Brandgefahr), insbesondere aber Kontrolle aller die Kaserne betretende Zivilpersonen.

2. Verhalten auf Wache und Posten.

Der Wachdienst ist ein verantwortungsvoller Dienst. Seine Ausführung erfordert Gewissenhaftigkeit und Selbstzucht. Er ist ein Maßstab für die Verlässlichkeit und den Wert des Mannes. Pflichtverletzungen und Nachlässigkeit im Wachdienst werden streng geahndet.

3. Ordnung auf der Wache.

In dem Wachraum hat stets musterhafte Ordnung und Sauberkeit zu herrschen. Waffen, Stahlhelme, Mäntel sind an die hierfür bestimmten Plätze zu legen bzw. zu hängen. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben stets umzuschallen. Die abgelösten Posten können bei Nacht in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr ruhen. Abschnallen untersagt. Ohne Abmeldung beim Wachhabenden darf Angehöriger der Wache diese verlassen. Beurlaubungen sind grundsätzlich verboten. In Krankheitsfällen darf die Wache erst nach Eintreffen des Ersatzes verlassen werden. Die Wachmannschaft hat sich ruhig zu verhalten. Lärmende Unterhaltungen, singen, musizieren, sowie Spiele mit Geldeinsatz und der Genuß von Alkohol während des Wachdienstes sind verboten.

4. Aufgaben des Wachhabenden.

Der Wachhabende ist für den gesamten Wachbetrieb verantwortlich, insbesondere auch dafür, daß die Wachmannschaft über ihre Pflichten unterrichtet ist. Der Wachhabende darf nur aus dienstlichen Gründen oder bei Erkrankung die Wache verlassen. In jedem Falle hat er seine Befugnisse dem Stellvertreter oder nachfolgendem Dienstältesten zu übergeben. Bei Erkrankung des Wachhabenden für längere Zeit ist sofort bei der 4. Komp. 44-T.Sturmabteilung, K.G.L. der Waffen-44 Ersatz anzufordern. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben nachts

zu wachen. Er prüft laufend den Anzug und das richtige Verhalten der Posten zur Tages- und Nachtzeit. Der Wachhabende führt das Wach- und Besuchsbuch. Wichtige Vorkommnisse sind in kurzer und klarer Form einzutragen und sofort dem Führer v.D. zu melden. Dieser gibt die Meldung, falls erforderlich, an den Führer des 1/4-T.Sturmbannes K.G.L., Lublin, 1/4-Obersturmführer L a n g l e i s t (Ruf 3655) weiter.

Die von den Kompanien in die Wachstube zu gebenden Urlaubsbücher sind genauestens zu führen.

5. Dem Posten ist, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, verboten: sich zu setzen, zu legen, oder anzulehnen, die Waffe aus der Hand zu legen, zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu schlafen, sich zu unterhalten, (soweit nicht dienstlich Auskunft oder Weisungen zu erteilen sind), Geschenke anzunehmen, über den zugewiesenen Postenbereich hinauszugehen oder den Posten vor Ablösung zu verlassen. Das Betreten der Schilderhäuser ist nur bei schlechtem Wetter gestattet. Zu Ehrenbezeigungen und sobald es der Dienst erfordert, ist das Schilderhaus zu verlassen. Erkrankung ist durch eine geeignete Person an den Wachhabenden zu melden. Verdächtige Personen sind festzunehmen, und mit der Wachablösung dem Wachhabenden zu übergeben. Entzieht sich eine verdächtige Person der Festnahme durch Flucht, ist nach erfolglosem "Halt-Ruf" sofort von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

6. Meldungen und Ehrenbezeigungen.

Alle Posten haben den Wachvorgesetzten durch Stillstehen und Blickwendung Ehrenbezeigungen zu erweisen, und gleichzeitig Meldung zu erstatten. Die Meldung lautet: "Auf Posten keine Vorkommnisse". Sollten solch vorliegen, ist in knapper Form der Sachverhalt zu schildern. Betritt ein Wachvorgesetzter das Wachlokal, so ist "A c h t u n g" zu rufen. Der Wachhabende hat Meldung zu erstatten. (Stahlhelm aufsetzen). Pendelposten gehen sich nähernden Vorgesetzten auf 3 Schritte entgegen und erstatten laut und deutlich ihre Meldung. Die Wachsamkeit darf durch die Ehrenbezeigungen nicht ausgeschaltet werden.

7. Wachvorgesetzte sind:

Der Führer und Reichskanzler.

Der Reichsführer-1/4 und Chef der Deutschen Polizei.

1/4-Gruppenführer J ü t t n e r .

Der Inspekteur der Konzentrationslager.

Der Kommandant der Kriegsgefangenenlager Lublin.

Der Führer des $\frac{1}{4}$ -T.Sturmabannes Lublin, bzw. der
Kommandeur der Einheit, der die Wache stellt.

Der Führer vom Dienst.

Der Wachhabende oder sein Stellvertreter.

Generalen der Wehrmacht und der Deutschen Polizei ist die Wache
zu melden.

8. Der Wachhabende ist für die Vollzähligkeit und Instandhaltung
sämtlicher der Wache übergebenen Gegenstände verantwortlich.
Übernahme und Übergabe sind im Wachbuch einzutragen. Ihm obliegt
ferner die laufende Unterrichtung der Posten über die Wachvor-
schrift.

Besondere Anweisungen.

=====

1. Die Wache besteht zur Zeit aus einem Wachhabenden, einem Stell-
vertreter und 9 lit. Posten.

Aufteilung: Posten 1 am Haupteingang.

Posten 2 ist im Hof als Pendelposten
eingesetzt.

Posten 3 Überwachung der Arrestzellen.

Das Tor zur Küche soll immer verschlossen bleiben und nur bei
Anlieferung für Küche und Kammer geöffnet werden. In der wach-
freien Zeit können die Posten am Tage als Läufer eingesetzt werden.

2. Die Wachablösung erfolgt um 12.30 Uhr.

3. Posten No. 1 hat die Kontrolle aller ein- und ausgehenden Zivil-
personen. Diese werden nach Benachrichtigung der Wache durch ein-
maliges Klingelzeichen in das Gebäude geschickt, um sich dort in
das Besuchsbuch eintragen zu lassen. Auch die Personen, welche
ständig in der Kaserne beschäftigt sind, werden zur Wache verwiesen.

4. Posten No. 2. Der Posten zieht im Hof I als Pendelposten auf.

Aufgabe: Überwachung der Fenster zur Waffenkammer und Verhinde-
rung jeglichen Verkehrs durch die Hofeingangstüren.

5. Posten No. 3 überwacht die Arrestzellen im Kellergeschoß.

Versuche von außenstehenden Personen, sich mit den Arrestanten
in Verbindung zu setzen, sind von ihm zu verhindern.

6. Damit eine ständige Besetzung des Telefons der Schreibstube
 $\frac{1}{4}$ -T.Sturmabann gewährleistet ist, wird bei Beendigung des Dienstes,
mittags von 12.00 - 14.00 und abends von 20.00 - 7.30 Uhr, das
Telefon zur Wache durchgestellt. Anrufe, welche in dieser Zeit
erfolgen, werden vom Wachhabenden sofort notiert und bei Dienst-
beginn in der Schreibstube zur Kenntnis gebracht.

Privatgespräche zu führen, ist allen 4/-Unterführern und Männern, sowie den Angehörigen des lit. Bataillons verboten. Desgleichen ist der unnötige Aufenthalt von unbefugten Personen auf der Wache verboten.

Verteiler:

Kommandantur Abtlg. III	1
Wache	1
Litauisches Wachbataillon	1
4/-Obersturnführer Langleist	2
	5

Lublin, den 9. März 1942.

4/-Obersturnführer
u. Kompanieführer.

W a c h v o r s c h r i f t

=====

für die Kasernenwache Lublin, Bernardinerstraße 14.

Allgemeines.

1. Zweck und Aufgabe der Wache.

Die Wache dient zur Sicherung und Überwachung aller auf dem Grundstück Bernardinerstraße 14 befindlichen Gebäude, dem eingelagerten Material, Waffen, evtl. eingestellte Fahrzeuge u.s.w. (Diebstahl, Sabotage, Brandgefahr), insbesondere aber Kontrolle aller die Kaserne betretende Zivilpersonen.

2. Verhalten auf Wache und Posten.

Der Wachdienst ist ein verantwortungsvoller Dienst. Seine Ausführung erfordert Gewissenhaftigkeit und Selbstzucht. Er ist ein Maßstab für die Verlässlichkeit und den Wert des Mannes. Pflichtverletzungen und Nachlässigkeit im Wachdienst werden streng geahndet.

3. Ordnung auf der Wache.

In dem Wachraum hat stets musterhafte Ordnung und Sauberkeit zu herrschen. Waffen, Stahlhelme, Mäntel sind an die hierfür bestimmten Plätze zu legen bzw. zu hängen. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben stets umzuschnallen. Die abgelösten Posten können bei Nacht in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr ruhen. Abschnallen untersagt. Ohne Abmeldung beim Wachhabenden darf Angehöriger der Wache diese verlassen. Beurlaubungen sind grundsätzlich verboten. In Krankheitsfällen darf die Wache erst nach Eintreffen des Ersatzes verlassen werden. Die Wachmannschaft hat sich ruhig zu verhalten. Lärmende Unterhaltungen, singen, musizieren, sowie Spiele mit Geldeinsatz und der Genuß von Alkohol während des Wachdienstes sind verboten.

4. Aufgaben des Wachhabenden.

Der Wachhabende ist für den gesamten Wachbetrieb verantwortlich, insbesondere auch dafür, daß die Wachmannschaft über ihre Pflichten unterrichtet ist. Der Wachhabende darf nur aus dienstlichen Gründen oder bei Erkrankung die Wache verlassen. In jedem Falle hat er seine Befugnisse dem Stellvertreter oder nachfolgendem Dienstältesten zu übergeben. Bei Erkrankung des Wachhabenden für längere Zeit ist sofort bei der 4. Komp. W-T. Sturmbann, K.G.L. der Waffen-4 Ersatz anzufordern. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben nachts

zu wachen. Er prüft laufend den Anzug und das richtige Verhalten der Posten zur Tages- und Nachtzeit. Der Wachhabende führt das Wach- und Besuchsbuch. Wichtige Vorkommnisse sind in kurzer und klarer Form einzutragen und sofort dem Führer v.D. zu melden. Dieser gibt die Meldung, falls erforderlich, an den Führer des $\frac{1}{4}$ -T.Sturmbannes K.G.L., Lublin, $\frac{1}{4}$ -Obersturmführer L a n g l e i s t (Ruf 3655) weiter.

Die von den Kompanien in die Wachstube zu gebenden Urlaubsbücher sind genauestens zu führen.

5. Dem Posten ist, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, verboten: sich zu setzen, zu legen, oder anzulehnen, die Waffe aus der Hand zu legen, zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu schlafen, sich zu unterhalten, (soweit nicht dienstlich Auskunft oder Weisungen zu erteilen sind), Geschenke anzunehmen, über den zugewiesenen Postenbereich hinauszugehen oder den Posten vor Ablösung zu verlassen. Das Betreten der Schilderhäuser ist nur bei schlechtem Wetter gestattet. Zu Ehrenbezeigungen und sobald es der Dienst erfordert, ist das Schilderhaus zu verlassen. Erkrankung ist durch eine geeignete Person an den Wachhabenden zu melden. Verdächtige Personen sind festzunehmen, und mit der Wachablösung dem Wachhabenden zu übergeben. Entzieht sich eine verdächtige Person der Festnahme durch Flucht, ist nach erfolglosem "Halt-Ruf" sofort von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

6. Meldungen und Ehrenbezeigungen.

Alle Posten haben den Wachvorgesetzten durch Stillstehen und Blickwendung Ehrenbezeigungen zu erweisen, und gleichzeitig Meldung zu erstatten. Die Meldung lautet: "Auf Posten keine Vorkommnisse". Sollten solch vorliegen, ist in knapper Form der Sachverhalt zu schildern. Betritt ein Wachvorgesetzter das Wachlokal, so ist "A c h t u n g" zu rufen. Der Wachhabende hat Meldung zu erstatten. (Stahlhelm aufsetzen). Pendelposten gehen sich nähernden Vorgesetzten auf 3 Schritte entgegen und erstatten laut und deutlich ihre Meldung. Die Wachsamkeit darf durch die Ehrenbezeigungen nicht ausgeschaltet werden.

7. Wachvorgesetzte sind:

Der Führer und Reichskanzler.

Der Reichsführer- $\frac{1}{4}$ und Chef der Deutschen Polizei.

$\frac{1}{4}$ -Gruppenführer J ü t t n e r .

Der Inspekteur der Konzentrationslager.

Der Kommandant der Kriegsgefangenenlager Lublin.

Der Führer des $\frac{1}{4}$ -T.Sturmabannes Lublin, bzw. der
Kommandeur der Einheit, der die Wache stellt.
Der Führer vom Dienst.

Der Wachhabende oder sein Stellvertreter.

Generalen der Wehrmacht und der Deutschen Polizei ist die Wache
zu melden.

8. Der Wachhabende ist für die Vollzähligkeit und Instandhaltung
sämtlicher der Wache übergebenen Gegenstände verantwortlich.
Übernahme und Übergabe sind im Wachbuch einzutragen. Ihm obliegt
ferner die laufende Unterrichtung der Posten über die Wachvor-
schrift.

Besondere Anweisungen.

=====

1. Die Wache besteht zur Zeit aus einem Wachhabenden, einem Stell-
vertreter und 9 lit. Posten.

Aufteilung: Posten 1 am Haupteingang.
Posten 2 ist im Hof als Pendelposten
eingesetzt.
Posten 3 Überwachung der Arrestzellen.

Das Tor zur Küche soll immer verschlossen bleiben und nur bei
Anlieferung für Küche und Kammer geöffnet werden. In der wach-
freien Zeit können die Posten am Tage als Läufer eingesetzt werden.

2. Die Wachablösung erfolgt um 12.30 Uhr.
3. Posten No. 1 hat die Kontrolle aller ein- und ausgehenden Zivil-
personen. Diese werden nach Benachrichtigung der Wache durch ein-
maliges Klingelzeichen in das Gebäude geschickt, um sich dort in
das Besuchsbuch eintragen zu lassen. Auch die Personen, welche
ständig in der Kaserne beschäftigt sind, werden zur Wache verwiesen.
4. Posten No. 2. Der Posten zieht im Hof I als Pendelposten auf.
Aufgabe: Überwachung der Fenster zur Waffenkammer und Verhinde-
rung jeglichen Verkehrs durch die Hofeingangstüren.
5. Posten No. 3 überwacht die Arrestzellen im Kellergeschoß.
Versuche von außenstehenden Personen, sich mit den Arrestanten
in Verbindung zu setzen, sind von ihm zu verhindern.
6. Damit eine ständige Besetzung des Telefons der Schreibstube
 $\frac{1}{4}$ -T.Sturmabann gewährleistet ist, wird bei Beendigung des Dienstes,
mittags von 12.00 - 14.00 und abends von 20.00 - 7.30 Uhr, das
Telefon zur Wache durchgestellt. Anrufe, welche in dieser Zeit
erfolgen, werden vom Wachhabenden sofort notiert und bei Dienst-
beginn in der Schreibstube zur Kenntnis gebracht.

Privatgespräche zu führen, ist allen $\frac{1}{2}$ -Unterführern und Männern, sowie den Angehörigen des lit. Bataillons verboten. Desgleichen ist der unnötige Aufenthalt von unbefugten Personen auf der Wache verboten.

Verteiler:

Kommandantur Abtlg. III	1
Wache	1
Litauisches Wachbataillon	1
$\frac{1}{2}$ -Obersturmführer Langleist	2
	5

Lublin, den 9. März 1942.

$\frac{1}{2}$ -Obersturmführer
u. Kompanieführer.

Besondere Postenanweisung
für die Kasernenwache.

- 1.) Der Posten vor Gewehr am Haupteingang fordert jede, die Kaserne betretende Zivilperson auf, sich auszuweisen.
- 2.) Hat diese Person einen vom Wachbataillon ausgestellten Passierschein, kann sie die Kaserne ohne Läuferposten betreten.
- 3.) In allen anderen Fällen, ruft der Posten vor Gewehr, mit Hilfe der elektr. Glocke einen Läuferposten heraus, welcher die Person auf die Schreibstube zum Stabsscharführer zu begleiten hat.
- 4.) Der Läuferposten bringt dann, je nach Anweisung durch den Stabsscharführer, die Person wieder zum Haupteingang zurück.
- 5.) Der untere Eingang bleibt für jeglichen Verkehr von Zivilpersonen gesperrt. Der Posten verweist diese zum Haupteingang.
- 6.) Der Posten vor Gewehr, welcher ohne Läuferposten eine Zivilperson in die Kaserne lässt, wird in Zukunft bestraft.

L. H. H. H.

Stabsscharführer.

54

SS-T.Sturmbann
K.G.L.d.Waffen-SS
L u b l i n

Lublin, d.26.III.1942

Betrifft: Wachvorschrift für die Kaserne Wachbataillon und
SS-T.Sturmbann K.G.L.d.Waffen-SS - Lublin

An die
Kommandantur K.G.L.
d. Waffen-SS

L u b l i n

Anliegend überreicht der SS-T.Sturmbann, K.G.L.d.Waffen-SS
die Wachvorschrift der Kaserne Bernardinerstraße mit der
Bitte um Unterschriftsleistung durch den Kommandanten, SS-Stan-
dartenführer K o c h.

SS - Obersturmführer

44-T. Sturmbann, K.G.L.
Lublin.

Lublin, den 4. März 1942. 55

Betr.: Wachvorschrift für die Kaserne Bernardinerstraße.

Bezug: - - -

Anlagen: 1 Wachvorschrift.

An die Kommandantur

Waffen-44 Kriegsgefangenenlager,

Lublin.

Kriegsgefangenenlager Lublin
Kommandantur
- 5. MRZ. 1942

F. III. 42

La

Anliegend überreicht der 44-T. Sturmbann eine neue Wachvorschrift für die Kaserne Bernardinerstraße 14, mit der Bitte um Prüfung und Genehmigung.

Eine Erneuerung wurde mit der Einstellung von 2 44-Männern als Wachhabende erforderlich, da eine absolute Verlässlichkeit der lit. Wachhabenden nicht gegeben war.

U. zh

das für 2 Stütz fall immer dopp. klein
a. nur bei Aufbruch f. Stütz mit Kommandant
gruppieren werden.

Laupke
44-Obersturmführer
u. Kompanieführer.

W a c h v o r s c h r i f t.

=====

für die Kasernenwache Lublin, Bernardinerstraße 14.

F. II. 42

Allgemeines.

1. Zweck und Aufgabe der Wache.

Die Wache dient zur Sicherung und Überwachung aller auf dem Grundstück Bernardinerstraße 14 befindlichen Gebäude, dem eingelagerten Material, Waffen, evtl. eingestellte Fahrzeuge u.s.w. (Diebstahl, Sabotage, Brandgefahr), insbesondere aber Kontrolle aller die Kaserne betretende Zivilpersonen.

2. Verhalten auf Wache und Posten.

Der Wachdienst ist ein verantwortungsvoller Dienst. Seine Ausführung erfordert Gewissenhaftigkeit und Selbstzucht. Er ist ein Maßstab für die Verlässlichkeit und den Wert des Mannes. Pflichtverletzungen und Nachlässigkeit im Wachdienst werden streng geahndet.

3. Ordnung auf der Wache.

In dem Wachraum hat stets musterhafte Ordnung und Sauberkeit zu herrschen. Waffen, Stahlhelme, Mäntel sind geordnet an die hierfür bestimmten Plätze zu legen bzw. zu hängen. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben stets umzuschnallen. Die abgelösten Posten können bei Nacht in der Zeit von 20.00-6.00 Uhr ruhen. Abschnallen untersagt. Ohne Abmeldung beim Wachhabenden darf kein Angehöriger der Wache diese verlassen. Beurlaubungen von der Wache sind grundsätzlich verboten. In Krankheitsfällen darf die Wache erst nach Eintreffen des Ersatzes verlassen werden. Die Wachmannschaft hat sich ruhig zu verhalten. Lärmende Unterhaltungen, singen, musizieren, sowie Spiele mit Geldeinsatz und der Genuß von Alkohol während des Wachdienstes sind verboten.

4. Aufgaben des Wachhabenden.

Der Wachhabende ist für den gesamten Wachbetrieb verantwortlich, insbesondere auch dafür, daß die Wachmannschaft über ihre Pflichten unterrichtet ist. Der Wachhabende darf nur aus dienstlichen Gründen oder bei Erkrankung die Wache verlassen. In jedem Falle hat er seine Befugnisse dem Stellvertreter oder nachfolgendem Dienstältesten zu übergeben. Bei Erkrankung des Wachhabenden für längere Zeit ist sofort bei der 4. Komp. 4-T. Sturmbann KGL. der Waffen-4 Ersatz anzufordern. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben nachts zu wachen. Er prüft laufend den Anzug und das richtige Verhalten der Posten zur Tages- und Nachtzeit. Der Wachhabende führt das Wachbuch und das Besuchsbuch. Wichtige Vorkommnisse sind in kurzer, klarer Form einzutragen und sofort dem Führer v.D. zu melden. Dieser gibt die Meldung, falls erforderlich, an den Führer des 4-T. Sturmbannes, K.G.L., Lublin, 4-Obersturmführer L a n g l e i s t (Ruf 3655) weiter.

Die von den Kompanien in die Wachstube zu gebenden Urlaubsbücher sind genauestens zu führen.

5. Dem Posten ist, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, verboten:

sich zu setzen, zu legen, oder anzulehnen, die Waffe aus der Hand zu legen, zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu schlafen, sich zu unterhalten, (soweit nicht dienstlich Auskunft oder Weisungen zu erteilen sind), Geschenke anzunehmen, über den zugewiesenen Postenbereich hinauszugehen oder den Posten vor Ablösung zu verlassen. Das Betreten der Schilderhäuser ist nur bei schlechtem Wetter gestattet. Zu Ehrenbezeugungen und sobald es der Dienst erfordert, ist das Schilderhaus zu verlassen. Erkrankung ist durch eine geeignete Person an den Wachhabenden zu melden. Verdächtige Personen sind festzunehmen, und mit der Wachablösung dem Wachhabenden zu übergeben. Entzieht sich eine verdächtige Person der Festnahme durch Flucht, ist nach erfolglosem "Halt-Ruf" sofort von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

6. Meldungen und Ehrenbezeugungen:

Alle Posten haben den Wachvorgesetzten durch Stillstehen und Blickwendung Ehrenbezeugungen zu erweisen, und gleichzeitig Meldung zu erstatten. Die Meldung lautet: "Auf Posten keine Vorkommnisse". Sollten solche vorliegen, ist in knapper Form der Sachverhalt zu schildern. Betritt ein Wachvorgesetzter das Wachlokal, so ist "Achtung" zu rufen. Der Wachhabende hat Meldung zu erstatten. (Stahlhelm aufsetzen). Pendelposten gehen sich nähernden Vorgesetzten auf 3 Schritt entgegen und erstatten laut und deutlich ihre Meldung. Die Wachsamkeit darf durch die Ehrenbezeugungen nicht ausgeschaltet werden.

7. Wachvorgesetzte sind:

Der Führer und Reichskanzler.
Der Reichsführer-~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei.
~~SS~~-Gruppenführer Jüttner.
Der Inspekteur der Konzentrationslager.
Der Kommandant der Kriegsgefangenenlager Lublin.
Der Führer des ~~SS~~-T. Sturmbannes Lublin, bzw. der Kommandeur der Einheit, der die Wache stellt.
Der Führer vom Dienst.
Der Wachhabende oder sein Stellvertreter.

Generalen der Wehrmacht und der Deutschen Polizei ist die Wache zu melden.

8. Der Wachhabende ist für die Vollzähligkeit und Instandhaltung sämtlicher der Wache übergebenen Gegenstände verantwortlich. Übernahme und Übergabe sind im Wachbuch einzutragen. Ihm obliegt ferner die laufende Unterrichtung der Posten über die Wachvorschrift.

Besondere Anweisungen.

1. Die Wache besteht zur Zeit aus einem Wachhabenden, einem Stellvertreter und 9 lit. Posten.

Aufteilung: 1. Posten 1 am Haupteingang

2. Posten 2 am unteren Vordereingang

Bei Eintreten der Dunkelheit wird der untere Vordereingang verschlossen und der Posten 2 im Hof als Pendelposten eingesetzt.

3. Posten 3 Überwachung der Arrestzellen.

In der wachfreien Zeit können die Posten am Tage als Läufer eingesetzt werden.

2. Die Wachablösung erfolgt um 12.30 Uhr.

3. Posten No. 1 hat die Kontrolle aller ein- und ausgehenden Zivilpersonen, welche von ihm nach Benachrichtigung der Wache durch einmaliges Klingelzeichen, in das Gebäude geschickt werden, um sich dort in das Besuchsbuch eintragen zu lassen. Auch die Personen, welche ständig in der Kaserne beschäftigt sind, werden zur Wache verwiesen.

4. Posten No. 2 überwacht den ~~weiteren~~ unteren Vordereingang. Sämtliche Zivilpersonen sind von ihm zum Haupteingang zu verweisen. Bei Eintritt der Dunkelheit verschließt der Wachhabende die Tür, und der Posten zieht im Hof 1 als Pendelposten auf. Seine Aufgabe ist dort, Überwachung der Fenster zur Waffenkammer und Verhinderung jeglichen Verkehrs durch die Hofeingangstüren.

5. Posten No. 3 überwacht die Arrestzellen im Kellergeschoß. Versuche von außenstehenden Personen, sich mit den Arrestanten in Verbindung zu setzen, sind von ihm zu verhindern.

6. Damit eine ständige Besetzung des Telefons der Schreibstube "SS-T. Sturmbann" gewährleistet ist, wird bei Beendigung des Dienstes mittags von 12.00- 14.00 Uhr und abends von 20.00 bis 7.30 Uhr das Telefon zur Wache durchgestellt. Anrufe, welche in dieser Zeit erfolgen, werden vom Wachhabenden sofort notiert und bei Dienstbeginn in der Schreibstube zum Kenntnis gebracht.

Privatgespräche von der Wache aus zu führen, ist allen ~~44~~-Unterführern und Männern, sowie den Angehörigen des lit. Bataillons verboten. Desgleichen ist der unnötige Aufenthalt von unbefugten Personen auf der Wache verboten.

Verteiler:

Kommandantur Abtlg. III	1
Wache	1
Litauisches Wachbataillon	1
44 -Obersturmführer Langleist	2
	5

Lublin, den 4. März 1942.

Langleist
~~44~~-Obersturmführer
u. Kompanieführer.

W-Standortkommandantur

59
Lublin, den 16. März 1943.

Lublin der Waffen-W.

Az.: 16/Schl.

Betr.: W-Standort-Wachvorschrift Bekleidungswerk.

Bezug: O. V.

Anl. 1 - 3 -

An

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers der Waffen-W., Abt. III.

W-Obersturmführer Langleist, KGL.

Wachbatl. KGL.

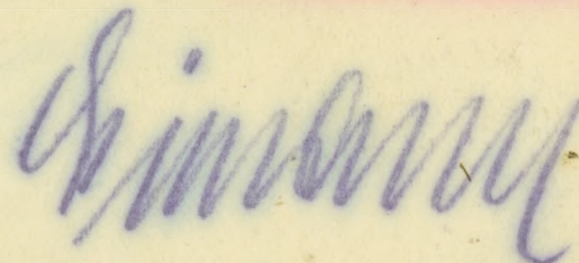
Bekleidungswerk der Waffen-W., Wache Bekleidungswerke,

L u b l i n.

Anliegend überreicht die Kommandantur die Wachvorschrift für die Wache des Bekleidungswerkes.

Kommandantur KGL. wird gebeten, die Wachvorschrift zum Gegenstand des Unterrichts beim wachstellenden Truppenteil zu machen.

Die Wachvorschrift für die Wachstube im Lager des Bekleidungswerkes wird der Wache durch die Kommandantur direkt zugestellt.



W-Sturmabführer und
Kommandant.

W-Standort - Wachvorschrift

für das Gesamtbarackenlager nachstehender Dienststellen:

- | | | |
|--|----------------|------|
| 1. Kdtur. des K.G.L. der Waffen-W., Lublin, | Fernsprech-Nr. | 3038 |
| 2. W-Standortverwaltung Lublin der Waffen-W., | - " - | 3661 |
| 3. T. W. L. der Waffen-W., Lublin, | - " - | 1073 |
| 4. Nachschublager des HöH-W.-u. PF. Rußland Süd. | - " - | 3195 |

1. Zweck und Aufgabe der Wache.

Die Wache dient zur Sicherung und Überwachung aller im oben: angeführten Gesamtbarackenlager befindlichen Gebäude, dem eingelagerten Material, evtl. untergestellten Fahrzeugen usw.

Sie hat das Lager gegen Überfälle, Diebstahl, Sabotageakte und Brand zu schützen und die ein- und ausgehenden Personen und Fahrzeuge zu überwachen.

Die Wache dient nicht der Häftlingsbewachung.

2. Art der Wache.

Die Wache gehört zu den Standortwachen.

3. Stärke der Wache.

Die Wache besteht aus: einem Wachhabenden,
einem stellvertretenden Wachhabenden
(litauischem Unteroffizier),
sechs Posten.

4. Dauer des Wachdienstes, Aufziehen der Wache.

Der Wachdienst dauert 24 Stunden.

Die Wache zieht um 13,00 Uhr auf und wird um 13,00 Uhr wieder abgelöst.

5. Anzug der Wache.

Dienstanzug, Stiefel

Mantel (im Winterhalbjahr - 1.10. - 31.3. - ist der Mantel anzuziehen, im Sommerhalbjahr nur auf Anordnung des Wachhabenden).

Gewehr (ohne Mündungsschoner) und Seitengewehr,

Mütze (Wachhabender: Stahlhelm),
Tornister enthaltend: Wasch- und Putzzeug,
Verpflegung,
Kochgeschirr,
eine Marschdecke,
im Winterhalbjahr dazu: Kopfschützer im Tornister,
Handschuhe für Mannschaften.

Für das Winterhalbjahr wird die Wache durch die Standortverwaltung mit je 4 Wachpelzen oder Übermänteln und Filzstiefeln oder Filzschuhen oder sonstigen Überstiefeln oder -schuhen ausgerüstet. Das Tragen dieser Sachen ist durch den Wachhabenden entsprechend der Witterung anzuordnen.

6. Wachvorgesetzte.

- a) Der Führer und Reichskanzler und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht und Oberbefehlshaber des Heeres, Adolf Hitler,
- b) Der Reichsführer H und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler,
- c) Der Chef des Stabes im H -Führungshauptamt, H -Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen- H , Jüttner,
- d) Der Höhere H - und Polizeiführer Krakau, H -Obergruppenführer und General der Polizei, Krüger,
- e) Der H - und Polizeiführer Lublin, H -Brigadeführer und Generalmajor der Polizei, Globocnik,
- f) Der H -Standortkommandant, H -Sturmabführer Eimann,
- g) Der Führer vom H -Standortdienst (F.v.St.O.D.),
- h) Die mit Disziplinarstrafgewalt beliehenen Führer der Einheit, welche die Wache stellt, für die Zeit, in der sie die Männer ihrer Einheit auf die vorschriftsgemäße Ausübung des Wachdienstes prüfen,
- i) Der Wachhabende oder sein Stellvertreter.

7. Besonderheiten des Wachdienstes.

Der Wachdienst ist ein besonders verantwortungsvoller Dienst. Seine Ausführung erfordert Gewissenhaftigkeit, erhöhtes Pflichtbewußtsein und strenge Selbstzucht. Der Wache ist die Sicherheit der in ihrem Bereich untergebrachten Menschen und Güter sowie der darin befindlichen Gebäude usw. anvertraut. Deshalb werden Nachlässigkeiten und Pflichtverletzungen im Wachdienst besonders streng geahndet.

8. Ordnung auf der Wache, Verhalten der Wache.

Im Wachraum und dessen unmittelbarer Umgebung hat stets musterhafte Ordnung und Sauberkeit zu herrschen. Waffen, Mützen, Stahlhelme, Mäntel und Tornister sind immer an die hierfür bestimmten Plätze zu stellen bzw. zu legen oder zu hängen. Die Munition muß sich an den dafür vorgesehenen Behältern oder an denen angeordneten Orten befinden.

Der Anzug der Wache muß stets Vorschriftenmäßig sein; Kragen oder Knöpfe dürfen nicht geöffnet werden. Das Ablegen der Koppel oder Seitenwaffen ist verboten. Die Zeit von 22,00 bis 06,00 Uhr ist für die Wache Nachtzeit. Während der Nachtzeit darf die wachfreie Mannschaft schlafen. Der Wachhabende kann sich durch seinen Stellvertreter hierzu zeitweise vertreten lassen. Zum Schlafen darf der Rockkragen geöffnet werden. Die Marschdecke darf als Unterlage oder zum Zudecken benutzt, Pelze oder Mäntel dürfen dazu nicht verwendet werden. Auf der Wache muß stets Ruhe herrschen. Lärmende Unterhaltungen, Singen, Musizieren, Spiele um Geldeinsatz und der Genuß von Alkohol während des Wachdienstes sind verboten. Der Wachhabende darf die Wache nur zur Kontrolle der Posten oder sonstiger dienstlicher Tätigkeit und zum Austreten verlassen. In jedem Falle hat er seine Befugnisse vorher dem stellv. Wachhabenden oder nachfolgendem Dienstältesten zu übergeben. Die Posten und der stellv. Wachhabende dürfen die Wache nur auf Befehl oder mit Erlaubnis des Wachhabenden verlassen. Sie melden sich dazu beim Wachhabenden ab und wieder zurück. Kantinen usw. dürfen nur zu kurzen Einkäufen betreten werden.

9. Vergehen, Erkrankungen, Beurlaubungen.

Vergeht sich ein Angehöriger der Wache (Schlafen auf Posten, Trunkenheit, Widersetzlichkeit oder andere erhebliche Verfehlungen), so hat ihn der Wachhabende festzunehmen und sofort dem F.v.St.O.D. bzw. der Kommandantur (Rufnummer 1750) zu melden und beim Truppenteil Ersatz anzufordern.

Erkrankte Wachmannschaften läßt der Wachhabende ablösen, meldet es dem Truppenteil und erbittet Ersatz.

Bei Erkrankung des Wachhabenden ist sofort Ersatz beim W.-T.-Stamm des K.G.L. Lublin, Fernruf 1065, anzufordern.

Beurlaubungen von der Wache sind verboten. Sonderfälle hat der Wachhabende dem Truppenteil zu melden, Ersatz zu erbitten und nach Eintreffen des Ersatzmannes den Beurlaubten zu entlassen.

10. Aufgaben des Wachhabenden.

- a) Der Wachhabende muß seine Wachvorschrift und die Standortdienstvorschrift, insbesondere den Abschnitt B. Wachdienst, genau kennen.
- b) Er ist für die gesamte Wache verantwortlich und insbesondere dafür, daß die Wachmannschaft über ihre Pflichten unterrichtet ist.
- c) Er hat mindestens je einmal vor- und nachmittags, sowie vor- und nach Mitternacht, die Posten zu prüfen und Zeit der Kontrolle ins Wachbuch einzutragen.
- d) Er führt das Wachbuch (Tinte) und hat besondere Vorkommnisse in kurzer und klarer Form einzutragen. Wichtige Vorkommnisse hat er sofort dem F.v.St.O.D. bzw. der Kommandantur zu melden.
- e) Weiterhin ist er verantwortlich für:
 1. ständige richtige Einteilung der Wache,
 2. vorschriftsmäßiger Anzug der Wache,
 3. pünktliche Ablösung der Posten,
 4. jederzeitige Bereitschaft der Wache zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es dürfen daher nicht gleichzeitig mehrere Mannschaften der Wache mit Sonderaufgaben entsandt werden. Ist dies unvermeidlich, hat er sofort vom wachestellenden Truppenteil Ersatz anzufordern unter gleichzeitiger Meldung an den F.v.St.O.D. bzw. der Kommandantur.
 5. ordnungsgemäße Verwaltung und Aufbewahrung, Vollzähligkeit und Instandhaltung der Waffen, Munition, Ausstattungs- und Bekleidungsstücke der Wache,
 6. saubere Führung des Wachbuches und der sonstigen Meldebücher und sorgfältige Vornahme der erforderlichen Meldungen und Eintragungen,
 7. Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf der Wachstube und in ihrer unmittelbaren Umgebung.
- f) Er hat die Wache laufend über die Wachvorschrift und Standortdienstvorschrift zu unterrichten.
- g) Er hat dafür zu sorgen, daß sich niemand in der Wachstube aufhält, der nicht zur Wache gehört oder nicht dienstlich dort zu tun hat.

10 a) Vorlage des Wachbuches.

Das Wachbuch wird täglich um 8,30 Uhr durch die Ordonnanz der St.O.K. zur Vorlage bei der Kdtur. abgeholt und bis 12,00 Uhr der Wache wieder zugestellt. In der Zwischenzeit etwa erforderliche Eintragungen sind vorerst auf ein besonderes Blatt zu schreiben und dann im Wachbuch nachzuholen.

64

12. Pflichten des Posten.

a) Allgemeine Postenanweisung.

Dem Posten ist verboten, die Waffe aus der Hand zu lassen, sich zu setzen, zu legen oder anzulehnen, zu essen, zu trinken, zu schlafen, sich zu unterhalten (soweit er nicht dienstlich Auskunft oder Weisungen zu erteilen hat), Geschenke anzunehmen, über seinen Postenbereich hinauszugehen oder ihn vor Ablösung zu verlassen.

b) Besondere Postenanweisung.

Es werden zwei Posten gestellt.

Das Gewehr ist umgehängt über der Schulter zu tragen.

Die Posten versehen ihren Dienst als Streifenposten.

Sie werden als Streifenposten 1 und Streifenposten 2 bezeichnet.

(Die Nummernbezeichnung, des Postenbereichs und des Streifenwegs sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Die Treffpunkte der Posten sind ebenfalls dort verzeichnet.

An den Treffpunkten haben sich die Posten ihre Beobachtungen gegenseitig mitzuteilen. Längeres Verweilen, als dazu erforderlich, ist verboten.

Dem Posten ist jede Verbindung mit den im Barackenlager eingesetzten Arbeitskräfte verboten.

Ansammlungen vor den Eingängen zum Barackenlager und an der Umzäunung sind unter allen Umständen zu unterbinden. Wenn notwendig, ist von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Die Posten versehen ihren Dienst mit geladenem und gesichertem Gewehr.

13. Behandlung verdächtiger Personen.

Verdächtige Personen sind ohne Ausnahme sofort festzunehmen und dem Wachhabenden zu übergeben. Der Wachhabende meldet sofort die Festnahme an den F.v.St.O.D. bzw. der Kommandantur und behält die festgenommenen Person bis zur Abholung in der Wachstube. Entzieht sich eine verdächtige Person der Festnahme durch die Flucht, ist nach erfolglosem „Halt - Ruf“ sofort von der Waffe Gebrauch zu machen.

14. Aufziehen und Ablösen der Posten.

Die Posten ziehen ohne Aufführenden auf.

Sie werden alle zwei Stunden abgelöst.

Bei 10 Grad unter Null und bei 25 Grad über Null erfolgt stündliche Ablösung.

15. Ehrenbezeugungen und Meldungen.

a) Der Wache

Die Wache erweist keine Ehrenbezeugung.

Beim Betreten der Wachstube durch einen Wach- oder anderen Vorgesetzten ist Meldung nach H.Dv. 131, Ziffer 176 und 177 zu erstatten.

Generalen der deutschen Wehrmacht oder Polizei ist ebenfalls zu melden.

b) Die Posten erweisen Ehrenbezeugungen durch Stillstehen.

Die Ehrenbezeugung unterbleibt, wenn der Posten durch seine Postenpflicht in Anspruch genommen ist (H.Dv. 131, Ziff. 184).

Wachvergesetzten haben die Posten laut und deutlich zu melden: „Auf Posten keine Vorkommnisse“. Sollten solche vorliegen, ist in knapper Form zu berichten. Zur Meldung geht der Posten dem Vorgesetzten auf 3 Schritt entgegen.

16. Ausstattung der Wache mit Büchern und Vorschriften usw.

Die Wache ist ausgestattet mit:

- einem Wachbuch,
- einer Wachvorschrift,
- einer Standortdienstvorschrift,
- einer Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht,
- einem Besucherbuch,
- einem Verzeichnis der auf der Wache befindlichen Gegenstände,
- einem Fahrzeugkontrollbuch,
- einem Fernsprechverzeichnis.

17. Ausstattung der Wache und Posten mit Munition.

Die Wache ist ausgerüstet mit:

- 300 Schuß Gewehrmunition
- 15 Stielhandgranaten
- 25 Stück Sprengkapseln dazu
- 1 Leuchtpistole
- 5 Stück Signalpatronen, weiß
- 5 " " " " " , rot
- 5 " " " " " , grün
- 10 " Leuchtpatronen, weiß.

Die Munition und die Leuchtpistole wird von der St.O.K. gestellt.

Die Posten sind aus dieser Ausstattung mit je 10 Schuß Gewehrmunition zu versehen, die bei der Ablösung jeweils zu übergeben sind. 5 Schuß sind in der rechten Patronentasche zu tragen.

18. Kontrolle der ein- und ausgehenden Personen sowie der Fahrzeuge.

Bis zur Herausgabe einheitlicher Ausweise (Ausweismuster wird in der Wachstube ausgehängt) für die ein- und ausgehenden Personen und Einführung der Fahrzeug- Kontrollbücher obliegt die Kontrolle dieserhalb den Leitern der am Kopf der Wachvorschrift aufgeführten Dienststellen.

Um die Sicherheit des Barackenlagers unbedingt zu gewährleisten und Zwischenfälle (Gefährdung) zu vermeiden sowie das Betreten des Lagers durch unbefugte, insbesondere nach Dienstsclluß, zu verhindern, haben die Leiter der erwähnten Dienststellen dafür Sorge zu tragen, dass der Wache täglich der Dienstbeginn und der Schluß des Dienstes (Betreten durch die erste und Verlassen durch die letzte Person) zuverlässig mitgeteilt wird.

19. Standortdienstvorschrift (H.Dv. 131) und Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht, (H.Dv. 314).

Neben dieser Wachvorschrift ist die Standortdienstvorschrift und die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht für die Standortwachen, in sinngemäßer Anwendung für die Waffen-~~W~~, absolut bindend.

20. Berichtigungen, Ergänzungen.

Berichtigungen zu dieser Wachvorschrift werden durch die Kommandantur ausgeführt, soweit es die Stärke der Standortwachen betrifft. Den im Verteiler genannten Dienststellen wird sie übersandt. Dasselbe gilt für das Nachheften von Ergänzungen.

Grimm

Sturmbannführer und
Kommandant.

Verteiler:

Kdtur. K.G.L., Abt. I u. II.	2
H-O-Stuf. Langleist K.G.L.	1
Wachbataillon K.G.L.	1
Wache T.W.L.	1
H-St.O.V.	1
T.W.L.	1
Nachschublager Rußland Süd	1
H-St.O.K.: Kdant.	1
Adjutant	1
F.v.St.O.D.	1
z.d.A.	1
Res.	2
	14

64

**W a f f e n - **
Kriegsgefangenenlager Lublin
Kommandantur

Lublin, den 25. Februar 1942
Telefon Nr. 3038/3039.

Ia Az.: 13 b 10 / Bf./P.

Betr.: Betreten der Bernhardinerkaserne.

Bezug: O.V.

An

SS-Obersturmführer Langleist

SS-T.Sturmbann KGL. Lublin,

mit Durchschlag an die Verwaltung des KGL. Lublin.

Aus gegebener Veranlassung wird sämtlichen Zivilpersonen das Betreten der Bernhardinerkaserne verboten, sofern diese nicht im Besitz eines von der Kommandantur erstellten und vom Kommandanten unterzeichneten Ausweises sind.

Zwecks Erstellung der Ausweise ist der Kommandantur bis zum 28.2.42 eine namentliche Aufstellung der in der Bernhardinerkaserne beschäftigten Zivilpersonen einzureichen.

Die lit.Wache bzw. die Posten vor Gewehr sind nach Aushändigung der Ausweise entsprechend anzuweisen, daß keine Zivilperson ohne Vorzeigen des Ausweises die Bernhardinerkaserne betreten darf.

Sobald eine Zivilperson aus dem Beschäftigungsverhältnis tritt, ist der Ausweis unbedingt einzuziehen.

Miss Ry.

Karl

SS - Standartenführer
und Kommandant. *40.*

Besondere Postenanweisung
für die Kasernenwache.

- 1.) Der Posten vor Gewehr am Haupteingang fordert jede, die Kaserne betretende Zivilperson auf, sich auszuweisen.
- 2.) Hat diese Person einen vom Wachbataillon ausgestellten Passierschein, kann sie die Kaserne ohne Läuferposten betreten.
- 3.) In allen anderen Fällen, ruft der Posten vor Gewehr, mit Hilfe der elektr. Glocke einen Läuferposten heraus, welcher die Person auf die Schreibstube zum Stabsscharführer zu begleiten hat.
- 4.) Der Läuferposten bringt dann, je nach Anweisung durch den Stabsscharführer, die Person wieder zum Haupteingang zurück.
- 5.) Der untere Eingang bleibt für jeglichen Verkehr von Zivilpersonen gesperrt. Der Posten verweist diese zum Haupteingang.
- 6.) Der Posten vor Gewehr, welcher ohne Läuferposten eine Zivilperson in die Kaserne lässt, wird in Zukunft bestraft.

44-Obersturmführer.

Der Wachhabende ist für den gesamten Sachbetrieb verantwortlich. Insbesondere auch dafür, dass die Wachmannschaft über ihre Pflichten unterrichtet ist. Der Wachhabende darf nur bei dringlichen Gründen oder bei Erkrankung die Wache verlassen. In jedem Falle hat er seine Befugnisse dem Stellvertreter oder Nachfolgenden Dienststellen zu übergeben. Bei Erkrankung des Wachhabenden ist längere Zeit ist sofort bei dem St.-T. Sturmbann des St.-T. Sturmbann - 23, Lublin, Rufnummer 1063/3655, zu melden. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben laufend den Anzug und das richtige Verhalten der Posten zur Wache und Wachtzeit. Der Wachhabende führt das Wachbuch. Besondere Vorkommnisse sind in kurzer, klarer Form einzutragen. Richtige Vorkommnisse sind außerdem sofort und unmittelbar dem St.-T. Sturmbann, St.-Obersturmführer (Ruf: 1063/3655) und bei dessen Abwesenheit dem St.-T. Sturmbann, St.-Obersturmführer (Ruf: 1063/3655) zu melden.

(Offen wird gehalten, ob ebenfalls der St.-T. Sturmbann, St.-Obersturmführer - der Wachhabende, St.-T. Sturmbann, St.-Obersturmführer (Ruf: 1063/3655) zu melden ist?)

W a c h v o r s c h r i f t

für das Gesamtbarackenlager nachstehender Dienststellen:

1. V - Lager (SS-Bekleidung und Ausrüstung)
2. Nachschublager des Höheren SS- und Polizeiführers
Rußland - Süd
3. K.G.L. der Waffen-SS, L u b l i n 3038/1063/3655
4. SS-Standortverwaltung - Lublin 3661
5. Truppenwirtschaftslager II 1043

Allgemeines.1. Zweck und Aufgabe der Wache:

Die Wache dient zur Sicherung und Überwachung aller im oben angeführten Lager befindlichen Gebäude, dem eingelagerten Material, eventuell untergestellten Fahrzeugen u.s.w. (Diebstahl - Sabotage).
Keine Häftlingsbewachung.

2. Verhalten auf Wache und Posten:

Der Wachdienst ist ein verantwortungsvoller Dienst. Seine Ausführung erfordert Gewissenhaftigkeit und Selbstzucht. Er ist ein Maßstab für die Verlässlichkeit des Mannes. Pflichtverletzungen und Nachlässigkeit im Wachdienst werden streng geahndet.

3. Ordnung auf der Wache.

In dem Wachraum hat stets musterhafte Ordnung und Sauberkeit zu herrschen. Waffen, Stahlhelm und Mantel sind stets geordnet an die hierfür bestimmten Plätze zu legen bzw. zu hängen. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter (Lit. Unteroffizier) haben stets umzuschnallen. Die abgelösten Posten können bei Nacht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr ruhen. Abschnallen untersagt. Ohne Abmeldung beim Wachhabenden darf kein Angehöriger der Wache diese verlassen. Beurlaubungen von der Wache sind grundsätzlich verboten. In Krankheitsfällen darf die Wache erst nach Eintreffen des Ersatzes verlassen werden. Die Wachmannschaft hat sich ruhig zu verhalten. Lärmende Unterhaltungen, singen, musizieren, sowie Spiele mit Geldeinsatz und der Genuß von Alkohol während des Wachdienstes sind verboten.

4. Aufgaben des Wachhabenden.

Der Wachhabende ist für den gesamten Wachbetrieb verantwortlich; insbesondere auch dafür, daß die Wachmannschaft über ihre Pflichten unterrichtet ist. Der Wachhabende darf nur aus dienstlichen Gründen oder bei Erkrankung die Wache verlassen. In jedem Falle hat er seine Befugnisse dem Stellvertreter oder nachfolgenden Dienstältesten zu übergeben. Bei Erkrankung des Wachhabenden für längere Zeit ist sofort bei dem SS-T. Sturmbann des K.G.L. d. Waffen - SS, Lublin, Rufnummer 1063, Ersatz anzufordern. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben nachts zu wachen. Er prüft laufend den Anzug und das richtige Verhalten der Posten zur Tages- und Nachtzeit. Der Wachhabende führt das Wachbuch. Besondere Vorkommnisse sind in kurzer, klarer Form einzutragen. Wichtige Vorkommnisse sind außerdem sofort und unmittelbar dem Führer des SS-T. Sturmbann, SS-Obersturmführer L e n g l e i s t (Ruf: 1063/3655) und bei dessen Abwesenheit dem Adjutanten des Kriegsgefangenenlagers, SS-Obersturmführer H ä n e l (Ruf 3038 u. 2355) zu melden.

(Offen wird gehalten, ob ebenfalls dem Standortkommandanten - Standortführer - der Waffen-SS, SS-Sturmbannführer Eimann zu melden ist?)

Der Reichsführer - SS und Chef der Deutschen Polizei
SS - Gruppenführer J ü t t n e r

Der Inspekteur der Konzentrationslager

Verhalten der Posten des Kriegsgefangenenlagers Lublin

5. Den Posten ist, wenn nicht nachträgliche Änderung bestimmt, verboten: sich zu setzen, zu legen, Knie anzuheben, mit der Hand zu legen, zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu schlafen, sich zu unterhalten, (sonstige dienstliche Auskunft oder Befehle zu erteilen sind), - Geschenke anzunehmen, über den Postenbereich hinaus zu gehen oder den Postenbereich vollständig zu verlassen. Erkrankte sind dem Wachhabenden oder dem Postenführer zu melden. Verdächtige Personen sind ohne Ausnahme festzunehmen und mit der Ablösung dem Wachhabenden zu übergeben. Entzieht sich eine verdächtige Person der Festnahme durch Flucht, ist nach erfolglosem "Halt-Ruf" sofort von der Wache Gebrauch zu machen. Übernahme und Übergabe sind im Wachbuch einzutragen. Ihm obliegt
6. Meldung und Übermittlung der Posten über die Wachvorschrift

Alle Posten haben den Wachvorgesetzten durch Stillstehen und Blickwendung Ehrenbezeugungen zu erweisen. Dabei ist gleichzeitig Meldung zu erstatten. Die Meldung lautet: "Auf Posten keine Vorkommnisse!" Sollten solche vorliegen ist in knapper Form der Sachverhalt zu schildern. Betritt ein Wachvorgesetzter den Wachraum so ist "Achtung" zu rufen. Der Wachhabende hat Meldung zu erstatten (Stahlhelm aufsetzen). Pendelposten gehen sich nähernden Vorgesetzten auf drei Schritt entgegen und erstatten laut und deutlich ihre Meldung. Die Wachsamkeit darf durch die Ehrenbezeugung nicht ausgeschaltet werden.

7. Wachvorgesetzte sind:

Der Führer und Reichskanzler
Der Reichsführer - SS und Chef der Deutschen Polizei
SS - Gruppenführer J ü t t n e r
Der Inspekteur der Konzentrationslager
Der Kommandant des Kriegsgefangenenlagers Lublin
Der Führer des SS-T. Sturmbannes Lublin bzw. der Kommandeur der Einheit, welcher die Wache stellt.

(Eventuell ist der Standortführer der Waffen-SS, SS - Stubaf E i m a n n mit einzuschalten)

Der Wachhabende oder sein Stellvertreter.

Generalen xxx der Wehrmacht und der Deutschen Polizei ist die Wache zu melden.

8. Der Wachhabende ist für die Vollzähligkeit und Instandhaltung sämtlicher der Wache übergebenen Gegenstände verantwortlich. Übernahme und Übergabe sind im Wachbuch einzutragen. Ihm obliegt ferner die laufende Unterrichtung der Posten über die Wachvorschrift.

Besondere Anweisungen:

1. Die Wache besteht aus einem Wachhabenden, gestellt von der 4./SS-T. Sturmbann des K.G.L.d. Waffen-SS, Lublin, einem Stellvertreter (Unteroffizier der Litauer) und 6 Posten.

Postengestellung: Je zwei Pendelposten, welche ununterbrochen, bei Tage und bei Nacht, das gesamte Barackenlager außen in entgegengesetzter Richtung umschreiten. Treffpunkt der Pendelposten ist im Lageplan eingezeichnet. Eventuell gemachte Beobachtungen sind hierbei gegenseitig mitzuteilen.

2. Die Wachablösung erfolgt um 13 Uhr.
3. Notwendig werdende Kontrollen ein- und ausgehender Personen sowie sämtlicher ein- und ausfahrender Fahrzeuge obliegt den Leitern eingangs der Wachvorschrift genannten Dienststellen. (Eventueller Zusatz: Dies hat so lange Gültigkeit, bis durch den Standortführer, SS-Stubaf E i m a n n, einheitliche Ausweise im Barackenlager Tätige ausgegeben sind. Ein Muster dieser Ausweise findet im Wachlokal Aushang.

für alle

4. Den Posten ist jede Verbindung mit den im Barackenlager eingesetzten Arbeitskräften verboten.
5. Ansammlungen vor den Eingängen zum Barackenlager sowie an der Umzäunung sind unter allen Umständen sofort zu zerstreuen. Wenn notwendig, ist von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.
6. Um die Sicherheit des Barackenlagers unbedingt sicherstellen und das Betreten des Lagers durch Unbefugte insbesondere nach Dienstschuß aller beteiligten Dienststellen unter allen Umständen verhindern zu können, melden die Leiter eingangs der Wachvorschrift erwähnten Dienststellen täglich das Verlassen des Lagers in der Wache. Gleichfalls ist der Dienstbeginn in der Wache bekannt zu geben.

Ver eiler:

Kommandantur	
Abt.: I, III, und Res.	3
Wache	1
Lit. Wachbataillon	2
SS-Obersturmführer Langleist	2
SS-Standortführer	1
V - Lager (SS-Escha Ravensberg)	1
Nachschublager (SS-Hpkskuf xxexixaxixexrx)	1
Standortverwaltung	1

Datum:

gez. Unterschrift

Nachvorschrift

für das Lager der "Bekleidungswerke der Waffen- $\frac{1}{4}$,
Außenstelle Lublin.

Allgemeines.

1. Zweck und Aufgabe der Wache:

Die Wache dient zur Sicherung und Überwachung aller auf dem Grundstück der Bekleidungswerke der Waffen- $\frac{1}{4}$ befindlichen Gebäude, dem eingelagerten Material, Fahrzeugen usw..

(Diebstahl Sabotage), insbesondere aber der in Lager befindlichen Justizgefangenen, sowie vorübergehend inhaftierter weiblicher, sowie männlicher jüdischer Arbeitskräfte.

2. Verhalten auf Wache und Posten:

Der Wachdienst ist ein verantwortungsvoller Dienst. Seine Ausführung erfordert Gewissenhaftigkeit und Selbstzucht. Es ist ein Maßstab für die Verlässlichkeit und den Wert des Mannes. Pflichtverletzungen und Nachlässigkeit im Wachdienst werden streng geahndet.

3. Ordnung auf der Wache:

In den Wach-räumen hat stets musterhafte Ordnung und Sauberkeit zu herrschen. Waffen, Stahlhelm und Mantel sind geordnet an die hierfür bestimmten Plätze zu legen. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter(lit. Unteroffizier) haben stets umzuschallen. Die abgelösten Posten können bei Nacht in der Zeit von 20.00-6.00 Uhr ruhen. Abschnallen untersagt. Ohne Abmeldung beim Wachhabenden darf kein Angehöriger der Wache diese verlassen. Beurlaubungen von der Wache sind grundsätzlich verboten. In Krankheitsfällen darf die Wache erst nach Eintreffen des Ersatzes verlassen werden. Die Wachmannschaft hat sich ruhig zu verhalten. Lärmende Unterhaltungen singen, musizieren, sowie Spiele mit Geldeinsatz und der Genuß von Alkohol während des Wachdienstes sind verboten.

4. Aufgaben des Wachhabenden:

Der Wachhabende ist für den gesamten Wachbetrieb verantwortlich, insbesondere auch dafür, daß die Wachmannschaft über ihre Pflichten unterrichtet ist. Der Wachhabende darf nur aus dienstlichen Gründen oder bei Erkrankung die Wache verlassen. In jedem Falle hat der seine Befugnisse dem Stellvertreter oder nachfolgendem Dienstältesten zu übergeben. Bei Erkrankung des Wachhabenden für längere Zeit ist sofort bei der 4. Komp./ Wachbatl. K.G.L. der Waffen- $\frac{1}{4}$ Ersatz anzufordern. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter (lit. Unteroffizier) haben nachts zu wachen. Er prüft laufend den Anzug und das richtige Verhalten der Posten zur Tages- und Nachtzeit. Der Wachhabende führt das Wachbuch. Besondere Vorkommnisse sind in kurzer, klarer Form einzutragen. Wichtige Vorkommnisse sind außerdem sofort und unmittelbar dem Führer des $\frac{1}{4}$ -T.Stuba., Lublin, $\frac{1}{4}$ -O-Stuf. Langleist (Ruf 1063/3655) und bei dessen Abwesenheit, dem Stabschef. Oberscharf. Kramer (Ruf 1063) zu melden. Die gleiche Meldung ist dem Leiter des Bekleidungswerkes der Waffen- $\frac{1}{4}$, Außenstelle Lublin, $\frac{1}{4}$ -O-Stuf. Schrenk (Ruf 3920/3829) zu erstatten.

5. Verhalten der Posten.

Dem Postenist, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, verboten: sich zu setzen, zu legen, oder anzulehnen, die Waffe aus der Hand zu legen, zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu schlafen, sich zu unterhalten, (soweit nicht dienstlich Auskunft oder Weisungen zu erteilen sind), Geschenke anzunehmen,

Über den zugewiesenen Postenbereich hinauszugehen oder den Posten vor Ablösung zu verlassen.

Das Betreten der Schilderhäuser ist nur bei schlechtem Wetter gestattet. Zu Ehrenbezeigungen und sobald es der Dienst erfordert, ist das Schilderhaus zu verlassen. Erkrankung ist durch eine geeignete Person an den Wachhabenden zu melden. Verdächtige Personen sind festzunehmen und mit der Ablösung dem Wachhabenden zu übergeben. Entzieht sich eine verdächtige Person der Festnahme durch Flucht, ist nach erfolglosem "Halt-Ruf" sofort von der Waffe Gebrauch zu machen.

6. Meldungen und Ehrenbezeigungen:

Alle Posten haben den Wachvorgesetzten durch Stillstehen und Blickwendung Ehrenbezeigungen zu erweisen, und gleichzeitig Meldung zu erstatten. Die Meldung lautet: "Auf Posten keine Vorkommnisse". Sollten solche vorliegen, ist in knapper Form der Sachverhalt zu schildern. Betritt ein Wachvorgesetzter das Wachlokal, so ist "Achtung" zu rufen. Der Wachhabende hat Meldung zu erstatten. (Stahlhelm aufsetzen). Pendelposten gehen sich nähernden Vorgesetzten auf 3 Schritte entgegen und erstatten laut und deutlich ihre Meldung. Die Wachsamkeit darf durch die Ehrenbezeigungen nicht ausgeschaltet werden.

7. Wachvorgesetzte sind:

Der Führer und Reichskanzler
Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei.
SS-Gruppenführer Jüttner.
Der Inspekteur der Konzentrationslager.
Der Kommandant der Kriegsgefangenenlager Lublin.
Der Führer des SS-T-Sturmabannes Lublin, bzw. der
Korrespondent der Einheit, der die Wache stellt.
Der Wachhabende oder sein Stellvertreter.

Verantwortlich für den Häftlingseinsatz ist der Leiter des Bekleidungswerkes der Waffen-SS, Außenstelle Lublin, SS-Ostuf. Schrenk. Diesem wird vom neuen Wachhabenden täglich 1 mal und zwar sofort nach der Ablösung die neue Wache gemeldet. Parole bekanntgeben. Generalen der Wehrmacht und der Deutschen Polizei ist die Wache zu melden.

8. Der Wachhabende ist für die Vollzähligkeit und Instandhaltung sämtlicher der Wache übergebenen Gegenstände verantwortlich. Übernahme und Übergabe sind im Wachbuch einzutragen. Ihm obliegt ferner die laufende Unterrichtung der Posten über die Wachvorschrift.

Besondere Anweisungen:

1. Die Wache besteht zur Zeit aus einem Wachhabenden, einem Stellvertreter (lit. Unteroffizier) und 12 Posten.

Aufteilung:

Posten No. 1 und 3 Posten, von denen je einer an den 3 Ecken der Umzäunung Aufstellung zu nehmen hat. In der wachfreien Zeit können die Posten tagsüber als Läufer eingesetzt werden.

2. Die Wachablösung erfolgt um 13.00 Uhr.

3. Die Kontrolle aller ein- und ausgehenden Personen, sowie sämtlicher ein- und ausfahrenden Fahrzeuge obliegt einem von der Lagerleitung zu bestimmenden Angehörigen des Bekleidungswerkes.

4. Den Posten ist jede Verbindung sowie Unterhaltung mit den Lagerinsassen verboten. Ebenso ist jeder Versuch Außenstehender, mit den Lagerinsassen in Verbindung zu treten, im vornherein zu unterbinden. Es ist ferner verboten, an diese Pakete, Lebensmittel, Briefpost usw. zu übermitteln.

5. Ansammlungen vor dem Lagertor sind sofort zu zerstreuen.
6. Meuterei und Ausbruchsversuchen ist mit Waffengewalt entgegenzutreten.

Verteiler:

Kommandantur Abt. III	1
Wache	1
Litauisches Nachbataillon	2
1/-Obersturmführer Langleist	2
Bekleidungswerke der Waffen-1	1

Lublin, den 7.2.1942.

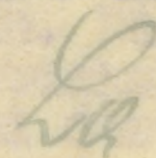
Langleist
1/-Obersturmführer und
Kompanieführer

75
L a n g l e i s t
SS-Obersturmführer
Wachbataillon
der Waffen-SS
K.G.L. Lublin

Lublin. d. 7. Februar 1942

An die
Bekleidungswerke der Waffen-SS
Außenstelle L u b l i n

Anliegend überreicht das Wachbataillon des K.G.L. der Waffen-SS
Lublin ein Exemplar der Wachvorschrift für die Werkstätten des
Bekleidungswerkes der Waffen-SS, Lublin Fabrikstraße. Ein zweites
Exemplar wird von hier aus im Wachlokal zum Aushang gebracht.


SS-Obersturmführer
u. Kompanieführer

Wachvorschrift

für das Lager der "Bekleidungswerke der Waffen- $\frac{1}{4}$,
Außenstelle Lublin.

Allgemeines.

1. Zweck und Aufgabe der Wache:

Die Wache dient zur Sicherung und Überwachung aller auf dem Grundstück der Bekleidungswerke der Waffen- $\frac{1}{4}$ befindlichen Gebäude, dem eingelagerten Material, Fahrzeugen usw..

(Diebstahl Sabotage), insbesondere aber der im Lager befindlichen Justizgefangenen, sowie vorübergehend inhaftierter weiblicher, sowie männlicher jüdischer Arbeitskräfte.

2. Verhalten auf Wache und Posten:

Der Wachdienst ist ein verantwortungsvoller Dienst. Seine Ausführung erfordert Gewissenhaftigkeit und Selbstzucht. Es ist ein Maßstab für die Verlässlichkeit und den Wert des Mannes. Pflichtverletzungen und Nachlässigkeit im Wachdienst werden streng geahndet.

3. Ordnung auf der Wache:

In den Wach-räumen hat stets musterhafte Ordnung und Sauberkeit zu herrschen. Waffen, Stahlhelm und Mantel sind geordnet an die hierfür bestimmten Plätze zu legen. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter (lit. Unteroffizier) haben stets umzuschallen. Die abgelösten Posten können bei Nacht in der Zeit von 20.00-6.00 Uhr ruhen. Abschnallen untersagt. Ohne Abmeldung beim Wachhabenden darf kein Angehöriger der Wache diese verlassen. Beurlaubungen von der Wache sind grundsätzlich verboten. In Krankheitsfällen darf die Wache erst nach Eintreffen des Ersatzes verlassen werden. Die Wachmannschaft hat sich ruhig zu verhalten. Lärmende Unterhaltungen singen, musizieren, sowie Spiele mit Geldeinsatz und der Genuß von Alkohol während des Wachdienstes sind verboten.

4. Aufgaben des Wachhabenden:

Der Wachhabende ist für den gesamten Wachbetrieb verantwortlich, insbesondere auch dafür, daß die Wachmannschaft über ihre Pflichten unterrichtet ist. Der Wachhabende darf nur aus dienstlichen Gründen oder bei Erkrankung die Wache verlassen. In jedem Falle hat er seine Befugnisse dem Stellvertreter oder nachfolgendem Dienstältesten zu übergeben. Bei Erkrankung des Wachhabenden für längere Zeit ist sofort bei der 4. Komp./ Wachbatl. K.G.L. der Waffen- $\frac{1}{4}$ Ersatz abzufordern. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter (lit. Unteroffizier) haben nachts zu wachen. Er prüft laufend den Anzug und das richtige Verhalten der Posten zur Tages- und Nachtzeit. Der Wachhabende führt das Wachbuch. Besondere Vorkommnisse sind in kurzer, klarer Form einzutragen. Wichtige Vorkommnisse sind außerdem sofort und unmittelbar dem Führer des $\frac{1}{4}$ T.Stuba., Lublin, $\frac{1}{4}$ -O-Stuf. Langleist (Ruf 1063/3655) und bei dessen Abwesenheit, dem Stabschef. Oberscharf. Kramer (Ruf 1063) zu melden. Die gleiche Meldung ist dem Leiter des Bekleidungswerkes der Waffen- $\frac{1}{4}$, Außenstelle Lublin, $\frac{1}{4}$ -O-Stuf. Schrenk (Ruf 3920/3829) zu erstatten.

5. Verhalten der Posten.

Dem Posten ist, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, verboten: sich zu setzen, zu legen, oder anzulehnen, die Waffe aus der Hand zu legen, zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu schlafen, sich zu unterhalten, (soweit nicht dienstlich Auskunft oder Weisungen zu erteilen sind), Geschenke anzunehmen,

über den zugewiesenen Postenbereich hinauszugehen oder den Posten vor Ablösung zu verlassen.

Das Betreten der Schilderhäuser ist nur bei schlechtem Wetter gestattet. Zu Ehrenbezeigungen und sobald es der Dienst erfordert, ist das Schilderhaus zu verlassen. Erkrankung ist durch eine geeignete Person an den Wachhabenden zu melden. Verdächtige Personen sind festzunehmen und mit der Ablösung dem Wachhabenden zu übergeben. Entzieht sich eine verdächtige Person der Festnahme durch Flucht, ist nach erfolglosem "Halt-Ruf" sofort von der Waffe Gebrauch zu machen.

6. Meldungen und Ehrenbezeigungen:

Alle Posten haben den Wachvorgesetzten durch Stillstehen und Blickwendung Ehrenbezeigungen zu erweisen, und gleichzeitig Meldung zu erstatten. Die Meldung lautet: "Auf Posten keine Vorkommnisse". Sollten solche vorliegen, ist in knapper Form der Sachverhalt zu schildern. Betritt ein Wachvorgesetzter das Wachlokal, so ist "Achtung" zu rufen. Der Wachhabende hat Meldung zu erstatten. (Stahlhelm aufsetzen). Fendelposten gehen sich nähernden Vorgesetzten auf 3 Schritt entgegen und erstatten laut und deutlich ihre Meldung. Die Wachsamkeit darf durch die Ehrenbezeigungen nicht ausgeschaltet werden.

7. Wachvorgesetzte sind:

Der Führer und Reichskanzler
Der Reichsführer- $\frac{1}{4}$ und Chef der Deutschen Polizei.
 $\frac{1}{4}$ -Gruppenführer Jüttner.
Der Inspekteur der Konzentrationslager.
Der Kommandant der Kriegsgefangenenlager Lublin.
Der Führer des $\frac{1}{4}$ -T-Sturmabannes Lublin. bzw. der
Kommandeur der Einheit, der die Wache stellt.
Der Wachhabende oder sein Stellvertreter.

Verantwortlich für den Häftlingseinsatz ist der Leiter des Bekleidungswerkes der Waffen- $\frac{1}{4}$, Außenstelle Lublin, $\frac{1}{4}$ -Ostuf. Schrenk. Diesem wird vom neuen Wachhabenden täglich 1 mal und zwar sofort nach der Ablösung die neue Wache gemeldet. Parole bekanntgeben. Generalen der Wehrmacht und der Deutschen Polizei ist die Wache zu melden.

8. Der Wachhabende ist für die Vollzähligkeit und Instandhaltung sämtlicher der Wache übergebenen Gegenstände verantwortlich. Übernahme und Übergabe sind im Wachbuch einzutragen. Ihm obliegt ferner die laufende Unterrichtung der Posten über die Wachvorschrift.

Besondere Anweisungen:

1. Die Wache besteht zur Zeit aus einem Wachhabenden, einem Stellvertreter (lit. Unteroffizier) und 12 Posten.

Aufteilung:

- Torposten No. 1 und 3 Posten, von denen je einer an den 3 Ecken der Umzäunung Aufstellung zu nehmen hat. In der wachfreien Zeit können die Posten tagsüber als Läufer eingesetzt werden.
2. Die Wachablösung erfolgt um 13.00 Uhr.
3. Die Kontrolle aller ein- und ausgehenden Personen, sowie sämtlicher ein- und ausfahrenden Fahrzeuge obliegt einem von Lagerleitung zu bestimmenden Angehörigen des Bekleidungswerkes.
4. Den Posten ist jede Verbindung sowie Unterhaltung mit den Lagerinsassen verboten. Ebenso ist jeder Versuch Außenstehender, mit den Lagerinsassen in Verbindung zu treten, im vornherein zu unterbinden. Es ist ferner verboten, an diese Pakete, Lebensmittel, Briefpost usw. zu übermitteln.

5. Ansammlungen vor dem Lagertor sind sofort zu zerstreuen.
6. Meuterei und Ausbruchversuchen ist mit Waffengewalt entgegenzutreten.

Verteiler:

Kommandantur Abt. III	1
Wache	1
Litauisches Wachbataillon	2
4-Obersturmführer Langleist	2
Bekleidungswerke der Waffen-4	1

Langleist

Lublin, den 7.2.1942.

4-Obersturmführer und
Kompanieführer

Der Betreffende des Lagers ist für alle Anwesenheiten in der Zeit von 13 bis 15 Uhr sowie von 18 bis 8 Uhr und Sonntag von 11 bis 13 Uhr unter allen Umständen verboten. In diesen Stunden entscheidet allein der Verteiler - 4-Obersturmführer Langleist - über die von diesem eingesetzte Stellvertreter.

Als "Lager" ist der rundstückte Teil anzusehen, welcher besonders abgegrenzt ist. Die Lagerinsassen (polnisch-jüdische Kriegsgefangene) sind durch die Nachbarn besonders zu instruieren, daß sie bei unklaren Verhältnissen Rückfrage beim Nachbarn halten.

Angehörige der Brigade 41 sind in der Lage zu sein. Die Angehörigen der Brigade 41 sind in der Lage zu sein. Die Angehörigen der Brigade 41 sind in der Lage zu sein.

Bezüglich des Besonderen Anweisung in der Angelegenheit der Angehörigen der Brigade 41 sind in der Lage zu sein. Die Angehörigen der Brigade 41 sind in der Lage zu sein.

Die Angehörigen der Brigade 41 sind in der Lage zu sein. Die Angehörigen der Brigade 41 sind in der Lage zu sein. Die Angehörigen der Brigade 41 sind in der Lage zu sein.

Verteiler: Kommandantur des Lagers Abt. III / Wache / Litauisches Wachbataillon / 4-Obersturmführer Langleist / Deutsche Anstalt (5 Stück).

Langleist

4-Obersturmführer
Kompanieführer

zur Wachvorschrift für das Lager der "Deutschen Ausrüstungswerke"
L u b l i n, Lindenstraße 9.

1. Der Wachhabende und sein Stellvertreter haben sich immer wieder die Wichtigkeit des Wachdienstes vor Augen zu halten und in gleichem Sinne auf die Wachmänner einzuwirken. Regelmäßige Wachbelehrung vor Abrücken der Lagerwache von der Unterkunft aus wird hiermit befohlen. Diese ist vom Stabsscharführer unter Zuhilfenahme des Dolmetschers U n t u l i s vorzunehmen.
2. Betrifft Absatz 3 der "Besonderen Anweisungen": Sämtliche das Lager betretenden Personen sind zur Ausweisvorlage verpflichtet; auch im Lager an sich bekannte Personen. (Stichproben). Die Angestellten der Deutschen Ausrüstungswerke werden hierauf durch den Werkleiter, SS-Oberscharführer M o h w i n k e l hingewiesen.
Der Text Zeile 7 und 8 : "an die gewünschte Stelle zu bringen" wird gestrichen. Gültig ist: Der Besucher, versehen mit einem Passierschein, ist durch einen Läufer in die Auftragsannahme gegenüber der Wache zu bringen. Nur hier erfolgt die Vermittlung zu den Abteilungs- bzw. Werkstättenleitern. Verantwortlich ist SS-Hauptscharführer L u d w i g - siehe Stellenbesetzungsplan.
3. Das Betreten des Lagers ist für alle Außenstehenden in der Zeit von 13 bis 14 Uhr sowie von 18 bis 8 Uhr und Sonntags ab 13 Uhr bis Montags morgens 8 Uhr unter allen Umständen verboten. In dringenden Fällen entscheidet allein der Werkleiter - SS-Oschar M o h w i n k e l - oder der von diesem eingesetzte Stellvertreter.
Als "Lager" ist der Grundstücksteil anzusehen, welcher besonders abgezaunt ist. Die Schlagbaumposten (polnisch-jüdische Kriegsgefangene) sind durch die Wachhabenden besonders zu instruieren, daß sie bei unklaren Verhältnissen Rückfrage beim Wachhabenden halten.
Ausnahmen: SS-Brigadeführer G l o b o c n i g sowie sein Fahrer; SS-Hauptsturmführer H a c k m a n n und SS-Obersturmführer L a n g l e i s t.
4. Betrifft Absatz 4 der "Besonderen Anweisung": In unregelmäßigen Abständen sind Leibesvisitationen beim Arbeitsschluß durchzuführen um Diebstählen an Material aller Art durch Werksangehörige vorzubeugen. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß der Wachhabende wahllos aus den das Werk verlassenden Personen einige herausgreift diese zunächst an die Seite stellt und sie anschließend hintereinander eingehend untersucht. Bei Widersätzlichkeit ist der ~~Be-
treffende~~ treffende festzunehmen, festzusetzen und am nächsten Morgen dem Werkleiter vorzuführen.

Verteiler: Kommandantur des K.G.L./ Abtlg. III/ Wache/ Litauische Wachbataillon/ SS-Obersturmführer Langleist/
Deutsche Ausrüstungswerke (3 Stück).

Langleist

SS-Obersturmführer
u. Kompanieführer

zur Wachvorschrift für das Lager der "Deutschen Ausrüstungswerke"
L u b l i n, Lindenstraße 9.

Allgemeines:

1. Der Wachhabende und sein Stellvertreter haben sich immer wieder die Wichtigkeit des Wachdienstes vor Augen zu halten und in gleichem Sinne auf die Wachmänner einzuwirken. Regelmäßige Wachbelehrung vor Abrücken der Lagerwache von der Unterkunft aus wird hiermit befohlen. Diese ist vom Stabschef unter Zuhilfenahme des Dolmetschers U n t u l i s vorzunehmen.
2. Betrifft Absatz 3 der "Besonderen Anweisungen": Sämtliche das Lager betretenden Personen sind zur Ausweisvorlage verpflichtet; auch im Lager an sich bekannte Personen. (Stichproben). Die Angestellten der Deutschen Ausrüstungswerke werden hierauf durch den Werkleiter, SS-Oberscharführer M o h w i n k e l hingewiesen.
Der Text Zeile 7 und 8: "an die gewünschte Stelle zu bringen" wird gestrichen. Gültig ist: Der Besucher, versehen mit einem Passierschein, ist durch einen Läufer in die Auftragsannahme gegenüber der Wache zu bringen. Nur hier erfolgt die Vermittlung zu den Abteilungs- bzw. Werkstättenleitern. Verantwortlich ist SS-Hauptscharführer L u d w i g - siehe Stellenbesetzungsplan.
3. Das Betreten des Lagers ist für alle Außenstehenden in der Zeit von 13 bis 14 Uhr sowie von 18 bis 8 Uhr und Sonntags ab 13 Uhr bis Montags morgens 8 Uhr unter allen Umständen verboten. In dringenden Fällen entscheidet allein der Werkleiter - SS-Osch M o h w i n k e l - oder der von diesem eingesetzte Stellvertreter.
Als "Lager" ist der Grundstücksteil anzusehen, welcher besonders abgezaunt ist. Die Schlagbaumposten (polnisch-jüdische Kriegsgefangene) sind durch die Wachhabenden besonders zu instruieren, daß sie bei unklaren Verhältnissen Rückfrage beim Wachhabenden halten.
Ausnahmen: SS-Brigadeführer G l o b c n i g sowie sein Fahrer; SS-Hauptsturmführer H a c k m a n n und SS-Obersturmführer L a n g l e i s t.
4. Betrifft Absatz 4 der "Besonderen Anweisung": In unregelmäßigen Abständen sind Leibesvisitationen beim Arbeitsschluß durchzuführen um Diebstählen an Material aller Art durch Werksangehörige vorzubeugen. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß der Wachhabende wahllos aus den das Werk verlassenden Personen einige herausgreift diese zunächst an die Seite stellt und sie anschließend hintereinander eingehend untersucht. Bei Widersätzlichkeit ist der Betreffende festzunehmen, festzusetzen und am nächsten Morgen dem Werkleiter vorzuführen.

Verteiler: Kommandantur des K.G.L./ Abtlg. III/ Wache/ Litauische Wachbataillon/ SS-Obersturmführer Langleist/ Deutsche Ausrüstungswerke (3 Stück).

In jedem Falle hat er seine Befugnisse dem Stellvertreter oder nachfolgenden Dienstältesten zu übergeben. Bei Erkrankung des Wachhabenden für längere Zeit ist SS-Obersturmführer u. Kompanieführer Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben nachts zu wachen.

W a c h v o r s c h r i f t

für das Lager der "Deutschen Ausrüstungswerke"

L u b l i n , Lindenstr.9

Allgemeines!

1.) Zweck und Aufgabe der Wache:

Die Wache dient zur Sicherung und Überwachung aller auf dem Grundstück der Deutschen Ausrüstungswerke befindlichen Gebäude, dem eingelagerten Material, Fahrzeugen usw.. (Diebstahl Sabotage), insbesondere aber der Überwachung der im Lager befindlichen polnisch-jüdischen Gefangenen und sonstigen Häftlingen.

2.) Verhalten auf Wache und Posten:

Der Wachdienst ist ein verantwortungsvoller Dienst. Seine Ausführung erfordert Gewissenhaftigkeit und Selbstzucht. Er ist ein Maßstab für die Verlässlichkeit und den Wert des Mannes. Pflichtverletzungen und Nachlässigkeit im Wachdienst werden streng geahndet.

3.) Ordnung auf der Wache:

In den Wachräumen hat stets musterhafte Ordnung und Sauberkeit zu herrschen. Waffen, Stahlhelm und Mantel sind geordnet an die hierfür bestimmten Plätze zu legen. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben stets umzuschnallen. Die abgelösten Posten können bei Nacht in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr ruhen. Abschnallen untersagt. Ohne Abmeldung beim Wachhabenden darf kein Angehöriger der Wache diese verlassen. Beurlaubungen von der Wache sind grundsätzlich verboten. In Krankheitsfällen darf die Wache erst nach Eintreffen des Ersatzes verlassen werden. Die Wachmannschaft hat sich ruhig zu verhalten. Lärmende Unterhaltungen, singen, musizieren sowie Spiele mit Geldeinsatz und der Genuß von Alkohol während des Wachdienstes sind verboten.

4.) Aufgaben des Wachhabenden:

Der Wachhabende ist für den gesamten Wachbetrieb verantwortlich, insbesondere auch dafür, daß die Wachmannschaft über ihre Pflichten unterrichtet ist. Der Wachhabende darf nur aus dienstlichen Gründen oder bei Erkrankung die Wache verlassen. In jedem Falle hat er seine Befugnisse dem Stellvertreter oder nachfolgenden Dienstältesten zu übergeben. Bei Erkrankung des Wachhabenden für längere Zeit ist sofort Ersatz anzufordern. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben nachts zu wachen.

Er prüft laufend den Anzug und das richtige Verhalten der Posten zur Tages- und Nachtzeit. Der Wachhabende führt das Wachbuch. Besondere Vorkommnisse sind in kurzer, klarer Form einzutragen. Wichtige Vorkommnisse sind außerdem sofort unmittelbar dem Führer des SS-T.Stuba., Lublin, und bei dessen Abwesenheit dem Adjutanten des Kriegsgefangenenlagers, SS-Obersturmführer Hänel zu melden. Rufnummer: 3038.

5.) Verhalten der Posten.

Dem Posten ist, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, verboten: sich zu setzen, zu legen oder anzulehnen, die Waffe aus der Hand zu legen, zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu schlafen, sich zu unterhalten, (soweit nicht dienstlich Auskunft oder Weisungen zu erteilen sind), Geschenke anzunehmen, über den zugewiesenen Postenbereich hinauszugehen oder den Posten vor der Ablösung zu verlassen.

Das Betreten des Schilderhauses am Haupttor ist nur bei schlechtem Wetter gestattet. Zu Ehrenbezeigungen und sobald es der Dienst erfordert, ist das Schilderhaus zu verlassen. Erkrankung ist durch eine geeignete Person an den Wachhabenden zu melden. Verdächtige Personen sind festzunehmen und mit der Ablösung dem Wachhabenden zu übergeben. Entzieht sich eine verdächtige Person der Festnahme durch Flucht, ist nach erfolglosem "Halt-Ruf" sofort von der Waffe Gebrauch zu machen.

6.) Meldungen und Ehrenbezeigungen:

Alle Posten haben den Wachvorgesetzten durch Stillstehen und Blickwendung Ehrenbezeigungen zu erweisen, und gleichzeitig Meldung zu erstatten. Die Meldung lautet: "Auf Posten keine Vorkommnisse". Sollten solche vorliegen, ist in knapper Form der Sachverhalt zu schildern. Betritt ein Wachvorgesetzter das Wachlokal, so ist "Achtung" zu rufen. Der Wachhabende hat Meldung zu erstatten. (Stahlhelm aufsetzen). Pendelposten gehen an nähernden Vorgesetzten auf 3 Schritt entgegen und erstatten laut und deutlich ihre Meldung. Die Wachsamkeit darf durch die Ehrenbezeigung nicht ausgeschaltet werden.

7.) Wachvorgesetzte sind:

- Der Führer und Reichskanzler.
- X/ Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Pol.
- Der Inspekteur der Konzentrationslager
- Der Kommandant der Kriegsgefangenenlager Lublin.
- Der Führer des SS-T.Sturmabannes Lublin. XX/
- Der Wachhabende oder sein Stellvertreter.
- X/ H-Gruppenführer Jüttner
- XX/ bzw. der Kommandeur der Einheit, die die Wache stellt

Verantwortlich für den Häftlingseinsatz ist der Leiter der DAW. Diesem wird vom neuen Wachhabenden täglich 1 mal und zwar sofort nach der Ablösung die neue Wache gemeldet.

Generalen der Wehrmacht und der Deutschen Polizei ist die Wache zu melden.

- 8.) Der Wachhabende ist für die Vollzähligkeit und Instandhaltung sämtlicher der Wache übergebenen Gegenstände verantwortlich. Übernahme und Übergabe sind im Wachbuch einzutragen. Ihm obliegt ferner die laufende Unterrichtung der Posten über die Wachvorschrift.

Besondere Anweisungen:

- 1.) Die Wache besteht zur Zeit aus einem Wachhabenden, einem Stellvertreter und 9 Posten, dem Torposten Nr.1 und die Pendelposten Nr.2 und 3. Die Pendelposten sichern in der nördlichen und südlichen Lagerstrasse sowie auf der am westlichen Ende gelegenen Verbindungsstraße. In der wachfreien Zeit können die Posten tagsüber als Läufer eingesetzt werden.
- 2.) Die Wachablösung erfolgt um 13.00 Uhr
- 3.) Dem Wachhabenden obliegt die Kontrolle aller ein- und ausgehenden Personen. Muster derjenigen Ausweise mit vollgültigen Unterschriften, welche ohne besondere Kontrolle zu jederzeitigem Betreten des Lagers berechtigen, sind im Wachlokal ausgehängt. Fremde Besucher sind in das Besuchsbuch einzutragen mit Vermerk über Tag, Stunde und Zweck des Besuches. Der Besucher, versehen mit einem Passierschein, ist durch einen Läufer an die gewünschte Stelle zu bringen. Diese übernimmt die weitere Verantwortung für den Besucher. Besucher dürfen jedoch mit den einsitzenden Häftlingen nicht allein gelassen werden. Beim Verlassen des Lagers ist der Passierschein abzunehmen.
- 4.) Einfahrende Kraftwagen oder sonstige Fahrzeuge sind anzuhalten. Der Fahrer hat sich beim Wachhabenden zu melden und Genehmigung zur Einfahrt einzuholen. Ausgenommen sind Fahrer mit vom Lager besonders erstellten Ausweisen. (Muster im Wachlokal). Ausfahrende Lager-Kraftwagen usw. haben einen Fahrbefehl oder einen anderen gültigen Berechtigungsnachweis vorzulegen. Sind sie nicht im Besitz eines solchen, ist die Ausfahrt zu unterbinden.

Sämtliche ausfahrende Fahrzeuge sind genauestens zu untersuchen. Auch unter den Wagen sehen - Fluchtversuch! Die Ausführung von Waren (Paketen) ist durch Passierschein nachzuweisen. Im andern Fall ist die Ware abzunehmen.

- 5.) Den Posten ist jede Verbindung sowie Unterhaltung mit den Lagerinsassen verboten. Ebenso ist jeder Versuch Außenstehender, mit den Lagerinsassen in Verbindung zu treten, im Vorhinein zu unterbinden. Es ist ferner verboten, an diese Pakete, Lebensmittel, Briefpost usw. zu übermitteln.
- 6.) Ansammlungen vor dem Lagertor sind sofort zu zerstreuen.
- 7.) Meuterei und Ausbruchversuchen ist mit Waffengewalt entgegenzutreten.

Verteiler:

Kommandantur	
Abt.: I, III, und Res.	3
Wache	1
Litauisches Wachbataillon	2
SS-Obersturmführer Langleist	2
Deutsche-Ausrüstungs-Werke	1

Lublin - 1. DEZ. 1941


SS-Standartenführer
und Kommandant.

85
L a n g l e i s t
W-Obersturmführer

Lublin, den 26. November 41

An den
Kommandanten
der Kriegesgefangenenlager
W-Standartenführer K o c h
L u b l i n

Anliegend überreiche ich den Entwurf zu einer Wachvorschrift
für das Lager der Deutschen Ausrüstungswerke in Lublin, Linden-
strasse Nr. 7

W-Obersturmführer

Entwurf

haben den für längere Zeit sofort ersetzt anzuordnen. Der Wachhabende oder sein Stellvertreter haben nichts zu weichen. Er prüft laufend den Ansatz und das richtige Verhalten der Posten zur Tages- und Nachtzeit. Wachvorschrift

Für das Lager der "Deutschen Ausrüstungswerke" L u b l i n, Lindenstr. 7. Wichtige Vorkehrungen sind sofort unmittelbar dem Ab-
Leiter des K.-T. Stabs, Lublin, und bei dessen Abwesenheit dem Ab-
Leiter des Kriegsgefangenenlagers, W-Operativführer Hähnel
Allgemeines!

1.) Zweck und Aufgabe der Wache:

Die Wache dient zur Sicherung und Überwachung aller auf dem Grundstück der Deutschen Ausrüstungswerke befindlichen Gebäude dem eingelagerten Neubaumaterial, Fahrzeugen usw.. (Diebstahl-
sabotage), insbesondere aber der Überwachung der im Lager be-
findlichen polnisch-jüdischen Kriegsgefangenen.

2.) Verhalten auf Wache und Posten:

Der Wachdienst ist ein verantwortungsvoller Dienst. Seine Aus-
führung erfordert Gewissenhaftigkeit und Selbstzucht. Er ist
ein Massstab für die Verlässlichkeit und den Wert des Mannes.
Pflichtverletzungen und Nachlässigkeit im Wachdienst werden
streng geahndet.

3.) Ordnung auf der Wache:

In den Wachräumen hat stets Musterhafte Ordnung und Sauberkeit
zu herrschen. Waffen, Stahlhelm und Mantel sind geordnet an
die hierfür bestimmten Plätze zu legen. Der Wachhabende oder
sein Stellvertreter haben stets unzuschallen. Die abgelösten
Posten können bei Nacht in der Zeit von 20 - 6.00 Uhr ruhen.
Abschnallen untersagt. Ohne Abmeldung beim Wachhabenden darf
kein Angehöriger der Wache diese verlassen. Beurlaubungen von
der Wache sind grundsätzlich verboten. In Krankheitsfällen darf
die Wache erst nach Eintreffen des Ersatzes verlassen werden.
Die Wachmannschaft hat sich ruhig zu verhalten. Lärmende Unter-
haltungen, Singen, musizieren sowie Spiele mit Geldeinsatz
und der Genuss von Alkohol während des Wachdienstes sind ver-
boten.

4.) Aufgaben des Wachhabenden:

Der Wachhabende ist für den gesamten Wachbetrieb verantwortlich
insbesondere auch für die Wachmannschaft über ihre
Pflichten unterrichtet. Der Wachhabende darf nur aus diens-
lichen Gründen die Wache verlassen. In jed-
em Falle hat er Befugnisse dem Stellvertreter oder nachfol-
genden Dienstältesten zu übergeben. Bei Erkrankung des Wach-

87

8.) Der Wachhabende ist für die Vollzähligkeit und Instandhaltung sämtlicher der Wache übergebenen Gegenstände verantwortlich. Übernahme und Übergabe sind im Wachbuch einzutragen. Ihm obliegt ferner die laufende Unterrichtung der Posten über die Wachvorschrift.

Besondere Anweisungen:

:relietrev

- 1.) Die Wache besteht zur Zeit aus einem Wachhabenden, einem Stellvertreter und 9 Posten. Letztere teilen sich in den Torposten Nr. 1 und die Pendelposten Nr. 1 und 3. Die Pendelposten pendeln in der nördlichen und südlichen Lagerstrasse sowie auf der am westlichen Ende gelegenen Verbindungsstrasse auf und ab.
- 2.) Die Wachablösung erfolgt um 13.00 Uhr.
- 3.) Dem Wachhabenden obliegt die Kontrolle aller ein- und ausgehenden Personen. Muster derjenigen Ausweise mit vollgültigen Unterschriften, welche ohne besondere Kontrolle zu jederzeitige Betreten des Lagers berechtigen, sind im Wachlokal ausgehängt. Fremde Besucher sind in das Besuchsbuch einzutragen mit Vermerk über Tag, Stunde und Zweck des Besuches. Der Besucher, versehen mit einem Passierschein, ist durch einen Läufer an die gewünschte Stelle zu bringen. Diese übernimmt die weitere Verantwortung für den Besucher. Beim Verlassen des Lagers ist der Passierschein abzunehmen.
- 4.) Einfahrende Kraftwagen oder sonstige Fahrzeuge sind anzuhalten. Der Fahrer hat sich beim Wachhabenden zu melden und Genehmigung zur Einfahrt einzuholen. Ausgenommen sind Fahrer mit vom Lager besonders erstellten Ausweisen. (Muster im Wachlokal). Ausfahrende Lager-Kraftwagen usw. haben einen Fahrbefehl oder einen anderen gültigen Berechtigungsnachweis vorzulegen. Sind sie nicht im Besitz eines solchen, ist die Ausfahrt zu unterbinden. Sämtliche ausfahrenden Fahrzeuge sind genauestens zu untersuchen. Auch unter den Wagen sehen - Flächversuch! Die Ausführung von Waren (Paketen) ist durch Passierschein nachzuweisen. Im andern Fall ist die Ware abzugeben.
- 5.) Den Posten ist jede Verbindung sowie Unterhaltung mit den Lagerinsassen verboten. Ebenso ist jeder Versuch aussenstehenden, mit den Lagerinsassen Verbindung zu treten, in Vorhinein zu unterbinden. Es ist verboten, an diese Pakete, Lebensmittel, ... heranzutreten.